

Informationsblätter zum Schulrecht

Teil 4:

Schulautonomie

Fachliche Beratung:

Christine Kisser, Gerhard Münster, Erich Rochel, Angelika Schneider

Text: Susanne Feigl

Stand: April 2000



Eigentümer und Medieninhaber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H.
Universitätsstraße 11, 1010 Wien
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Theiss, Wolfsberg
ISBN 3-7100-0345-8

Inhalt

Was ist Autonomie? Ein Überblick	5
<hr/>	
1. Der Weg zur Autonomen Entscheidung	6
<hr/>	
1.1. Information und Meinungsbildung	6
2. Bereiche der Autonomie	8
<hr/>	
2.1. Lehrplanautonomie	8
2.1.1. Beschlussfassung und Kundmachung	8
2.1.2. Möglichkeiten und Grenzen der Lehrplanautonomie	10
2.1.3. Unterschiedliche Handlungsspielräume in den einzelnen Schularten	15
2.1.3.1. Volksschule	15
2.1.3.2. Sonderschule	16
2.1.3.3. Hauptschule und AHS-Unterstufe	17
2.1.3.4. Polytechnische Schule	23
2.1.3.5. Berufsschule	25
2.1.3.6. Fachschule und Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	26
2.1.3.7. Handelsschule und Handelsakademie	27
2.1.3.8. Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen	31
2.1.3.9. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	34
2.1.3.10. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	39
2.1.3.11. Pädagogische und Berufspädagogische Akademien	41
2.1.3.12. Akademie für Sozialarbeit	42
2.2. Eröffnungs- und Teilungszahlen	42
2.3. Alternative Leistungsbeurteilung	44
2.4. Reihungskriterien für die Aufnahmen	46
2.5. Finanzielle Autonomie	46
2.5.1. Zweckgebundene Gebarung	46
2.5.2. Schulraumüberlassung	47
2.5.3. Werbung und Sponsoring	47
2.5.4. Teilrechtsfähigkeit	48
2.6. Personelle Autonomie	51
2.7. Schulzeitautonomie	52
2.7.1. Fünf-Tage-Woche	52
2.7.2. Unterrichtsfreie Tage	52
3. Anhang	53
<hr/>	
3.1. Stundentafeln der Hauptschulen	53
3.1.1. Auslaufender Lehrplan	53
3.1.2. Neuer Lehrplan	57
3.2. Stundentafeln der Unterstufe des Realgymnasiums	61
3.2.1. Auslaufender Lehrplan	61
3.2.2. Neuer Lehrplan	64

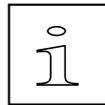
INHALT

3.3.	Studentafeln der Handelsakademie	67
3.4.	Studentafeln der Höheren Lehranstalt für Tourismus	71
3.5.	Studentafeln der Höheren Lehranstalt für Chemie	73
3.6.	Glossar	76
3.8.	Verwendete Literatur	79
3.9.	Informations- und Beratungsstellen	81
3.10.	Informationsmaterial	82
4.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	83

Dieser Teil umfasst sowohl ausgewählte Gesetzestexte als auch Erläuterungen. Um mit einem Blick feststellen zu können, was Gesetzestext und was Erläuterung ist, wurde folgende Gliederung gewählt:



= Gesetzestext
(linke Spalte)



= Informationen/Erläuterungen
(rechte Spalte)



Hinweis darauf, dass der Informationstext der neuen Rechtschreibung entspricht.
(Der Gesetzestext ist im Original wiedergegeben, das heißt gemäß den „alten“ Rechtschreibregeln.)

§ → Verweis auf eine Gesetzesstelle und auf den Abschnitt, in dem sie abgedruckt ist.

vgl. § Verweis auf eine Gesetzesstelle, die im entsprechenden Bundesgesetzblatt nachzulesen ist.

Was ist Autonomie? Ein Überblick

Schulautonomie bedeutet in Österreich Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen. Das heißt, Schulen können Angelegenheiten, die bisher übergeordnete Verwaltungseinheiten entschieden haben, unter Mitwirkung der Schulpartner selbst entscheiden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann allerdings nur jene Entscheidungsbefugnisse an die einzelnen Schulen abgeben, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallen und nicht aufgrund übergeordneter Rechtsvorschriften von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien oder vom Bundesministerium selbst wahrzunehmen sind. Ungeachtet dieser den Schulen zusätzlich übertragenen Kompetenzen bleibt die Aufsichtsfunktion der Schulbehörden erhalten. Die Schulbehörde hat rechtswidrige Entscheidungen der Schule aufzuheben, kann aber auch in einzelnen Fällen rechtskonforme schulische Entscheidungen, die sie für unzweckmäßig hält (z.B. mehrere Schulen entscheiden sich für denselben inhaltlichen Schwerpunkt) durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

Im Schulorganisationsgesetz sind folgende Bereiche der Schulautonomie festgelegt:

- schulautonome Lehrplanbestimmungen
- Eröffnungs- und Teilungszahlen
- Schulraumüberlassung
- Werbung und Sponsoring
- Teilrechtsfähigkeit

Eine Änderung des Schulzeitgesetzes im Jahr 1995 hat auch autonome Entscheidungen der einzelnen Schulen im Bereich der Schulzeit ermöglicht:

- Fünf-Tage-Woche
- Unterrichtsfreie Tage

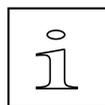
In mehreren Etappen wurden die Kompetenzen der schulpartnerschaftlichen Gremien im Schulunterrichtsgesetz erweitert:

- 1. und 2. Schulstufe: Der Beurteilung der Leistungen durch Noten kann eine Leistungsbeschreibung hinzugefügt werden.
- Schulen, für die kein Schulsprengel besteht: Festlegung zusätzlicher Reihungskriterien für die Aufnahme

Aufgrund einer 1997 erfolgten Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BGBl. I Nr. 61/1997) haben die schulpartnerschaftlichen Gremien auch bei der Besetzung von Leitungsfunktionen ein Recht auf Stellungnahme.

1. Der Weg zur autonomen Entscheidung

1.1. Information und Meinungsbildung



Sinn der Autonomie ist es, den Bedürfnissen der am Schulgeschehen beteiligten Personen und den Gegebenheiten des Schulstandortes Rechnung zu tragen. Das Schulunterrichtsgesetz überträgt die Erlassung bestimmter autonomer Regelungen dem Klassen- bzw. Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss. Für ihre Entscheidung ist in der Regel eine Zwei-Drittel-Mehrheit in jeder schulpartnerschaftlichen Gruppe erforderlich (vgl. Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht).

Im Bereich finanzielle Autonomie (vgl. RS 17/1999) liegt die Entscheidung zwar allein bei den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen, doch auch in diesem Bereich empfiehlt es sich, das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss aufgrund ihrer Beratungskompetenz gem. SchUG § 63a Abs. 2 Z 2 lit f bzw. § 64 Abs. 2 Z 2 lit e mit den Vorhaben zu befassen. Die schulpartnerschaftlichen Gremien haben insgesamt eine wichtige Funktion in Hinblick auf Schulentwicklung und Qualitätssicherung.

Information: Der Information von Eltern- und Schülervertretern und -vertreterinnen über die Möglichkeiten der Autonomie kommt besondere Bedeutung zu. Denn: Die Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung kann nur nutzen, wer sie kennt.

Initiative: Ausgangspunkt für autonome Entscheidungen werden in der Praxis ganz konkrete Wünsche, Probleme oder auch Ressourcen sein. Die Initiative für eine Veränderung kann von den Schülern und Schülerinnen, von den Eltern, der Schulleitung oder von den Lehrern und Lehrerinnen ausgehen. Wichtig ist vor allem eines: Sich Zeit zu lassen, um die Ist-Situation zu analysieren und in der Folge Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten, die für eine Mehrheit akzeptabel sind.

Meinungsbildung: Es ist unumgänglich notwendig, vor der Beschlussfassung in den schulpartnerschaftlichen Gremien eine ausreichende Zeitspanne für Information und Meinungsbildung einzuplanen und allen an der Beschlussfassung Beteiligten entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass Schüler-, Eltern- und Lehrervertreter und -vertreterinnen, die im Schulforum bzw. im SGA die Meinung ihrer Gruppe zu vertreten haben, die geplanten Maßnahmen erst einmal auf möglichst breiter Basis diskutieren und mit der jeweiligen Gruppe, die sie vertreten, Rücksprache halten können. Berücksichtigt werden sollten auch die Interessen derer, die bei einer Abstimmung unterliegen. Schulforum und SGA sind zwar die beschlussfassenden Gremien, haben aber meist zu wenig Mitglieder, um eine

1. DER WEG ZUR AUTONOMEN ENTSCHEIDUNG

repräsentative Diskussion führen zu können. Im Rahmen eines Schulversuchs ist es allerdings möglich, die schulparterschaftlichen Gremien zu vergrößern (vgl. SchUG § 78). Dabei müssen die Proportionen gewahrt werden. In Schulen mit Fachabteilungen empfiehlt es sich, die für die fachliche Entwicklung verantwortlichen Personen (Fach- und Abteilungsvorstände) in die Beratungen einzubeziehen, ihnen die Möglichkeit zu geben, zu Vorschlägen Stellung zu nehmen. Der Schulgemeinschaftsausschuss kann zu diesem Zweck auch Unterausschüsse einsetzen (vgl. SchUG § 64 Abs. 12).

2. Bereiche der Autonomie

2.1. Lehrplanautonomie



Ausgehend von der 14. Novelle des Schulorganisationsgesetzes können nun die einzelnen Schulen autonom Lehrplanbestimmungen formulieren und erlassen.

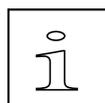
2.1.1. Beschlussfassung und Kundmachung



SchOG § 6 Abs. 3

Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt an den Akademien für Sozialarbeit dem Ständigen Ausschuss und an den übrigen Schulen (mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien) dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.



§ 3 Abs. 5 Z 2 + 3 nennt die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie die Pädagogischen Institute. Die Pädagogischen Akademien sind deshalb ausgenommen, weil

sie in den Geltungsbereich des Akademie-Studiengesetzes fallen. Dieses 1999 beschlossene Gesetz sieht vor, dass innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren die pädagogischen Akademien in Hochschulen für pädagogische Berufe umgewandelt werden und die Ausbildung für Pflichtschullehrer damit zu einer vollakademischen Ausbildung wird.

Der Ständige Ausschuss an den Akademien für Sozialarbeit besteht aus dem Direktor bzw. der Direktorin, drei von den Lehrern und Lehrerinnen zu wählenden Lehrervertretern bzw. Lehrervertreterinnen sowie zwei von der Studentenvertretung zu entsendenden Studentenvertretern oder -vertreterinnen.

Dem Schulforum gehören der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, alle (→) Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen bzw. Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter und -vertreterinnen der betreffenden Schule an, im Fall der Verhinderung deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (vgl. SchUG § 63 a Abs. 8).

An Volksschuloberstufen, an Hauptschulen und an den 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführten Sonderschulen ist zu den Sitzungen des Schulforums (ausgenommen Sitzungen betreffend die Mitbefassung bei der Ernennung von Schulleitern und Schulleiterinnen) der Vertreter bzw. die Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen mit beratender Stimme einzuladen.

Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören je drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Lehrpersonen, der Schüler und Schülerinnen sowie der (→) Erziehungsberechtigten an, im Fall der Verhinderung eines Mitglieds einer der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus seinem Bereich.

An allgemein bildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter bzw. die Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen mit beratender Stimme einzuladen.

An Berufsschulen gehören dem SGA Erziehungsberechtig-

te nur dann an, wenn dies der Elternverein oder aber die (→) Erziehungsberechtigten von einem Fünftel der Schüler und Schülerinnen verlangt (vgl. SchUG § 64 Abs. 3). Sofern Lehrer-, Schüler oder Elternvertreter und -vertreterinnen nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt werden konnten, gehören dem SGA nur die tatsächlich gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Lehrkräfte, der Schüler und Schülerinnen sowie der Erziehungsberechtigten an.

Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen setzt weitgehenden Konsens voraus. Bei der Abstimmung im Schulforum und im Schulgemeinschaftsausschuss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Gruppe (Lehrer und Lehrerinnen, Eltern, im SGA auch Schüler und Schülerinnen) anwesend sein, und in jeder Gruppe müssen mindestens zwei Drittel der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen für die geplanten Maßnahmen sein (vgl. SchUG § 63 a, Abs. 12 und SchUG § 64 Abs. 11). Das heißt, es ist wichtig, mehrheitsfähige Vorschläge auszuarbeiten.

Beim Termin für die Einberufung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die jeweiligen Mitglieder davor mit den Personen, die sie vertreten, aber auch mit den Vertretern und Vertreterinnen der anderen schulpartnerschaftlichen Gruppen Rücksprache halten können.

Zuständig für die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin (vgl. SchUG § 63 a Abs. 17 und § 64 Abs. 16).

Im Sinne der Schulautonomie bedarf die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen keiner Genehmigung durch die Schulbehörde. Aus Evidenzgründen und um überprüfen zu können, ob die Rahmenbedingungen eingehalten wurden, sind schulautonome Lehrplanbestimmungen jedoch der (→) Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Dies bedeutet: Schulautonome Lehrplanbestimmungen treten ohne Verfügung der Schulbehörde in Kraft. Hält der Schulleiter bzw. die Schulleiterin aber den Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für undurchführbar (z.B. ein neu zu schaffender Gegenstand kann mangels ausgebildeter Lehrer oder Lehrerinnen nicht geführt werden), hat der Schulleiter bzw. die Schulleiterin den Beschluss auszusetzen und die Weisung der (→) Schulbehörde erster Instanz einzuholen (vgl. SchUG § 63 a Abs. 17 und SchUG § 64 Abs. 16). Hat die Schulleitung keine Einwände, treten die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in Kraft und können von der (→) Schulbehörde erster Instanz nur aufgehoben werden, wenn über die einzelne Schule hinausgehende Interessen von Schülern und Schülerinnen oder (→) Erziehungsberechtigten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind (→ 2.2.1., SchOG § 6 Abs. 1).

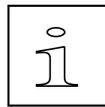
Die von schulpartnerschaftlichen Gremien erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind – rechtlich gesehen – (→) Verordnungen. Sie sind durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Schüler, Schülerinnen und (→) Erziehungsberechtigte sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen (vgl. SchUG § 79 Abs. 1). Dieser Hinweis kann beispielsweise durch Eintragung oder Eintragenlassen in ein Mitteilungsheft der Schüler und Schülerinnen, durch eine andere Form schriftlicher Verständigung, durch mündliche Mitteilung oder Ähnliches geschehen. Bei höheren Schulstufen genügt der Auftrag an die Schüler und Schülerinnen, ihre (→) Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam zu machen.

2.1.2. Möglichkeiten und Grenzen der Lehrplanautonomie



SchOG § 6 Abs. 1 + 4 + 4 a

(1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien, Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzuziehenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien für Sozialarbeit die Bezeichnung „Studienplan“ führen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, daß zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen



Die durch das Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen sind allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen, einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergarten- und für Sozialpädagogik und die Akademien für Sozialarbeit.

Für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie für die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Institute findet sich eine entsprechende Regelung im § 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes .

Lehrplan-Verordnungen für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen) sind im Bundesgesetzblatt Nr. 496/1995 idF der Novelle BGBl. Nr. 499/1996 kundgemacht worden.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der die Lehrpläne erläßt, ist verpflichtet, den Schulen diesen Freiraum zu gewähren, sofern die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (in den Akademien für Sozialarbeit heißen sie „Studienpläne“) nach den folgenden Bestimmungen „vertretbar ist“. Beispielsweise muss im Interesse der Schüler und Schülerinnen die Einheitlichkeit des österreichischen Bildungswesens gewahrt bleiben. Das bedeutet, dass bei der Erstellung schulautonomer Lehrplanbestimmungen in jedem Fall Rücksicht zu nehmen ist auf die spezielle Bildungsaufgabe der jeweiligen Schulart, das heißt, dass beispielsweise allgemein bildende Schulen wie Hauptschulen und AHS keine berufsbildende Ausrichtung bekommen dürfen.

Unter „Berechtigungen“ werden z.B. die Berechtigung zu einem Universitätsstudium oder die Berechtigung, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, verstanden.

SchOG § 3 Abs. 1 in Verbindung mit SchOG § 6 gewähr-

sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen.

leistet, dass der Übertritt innerhalb einer Schulart und von einer Schulart in eine andere allen hierfür geeigneten Schülern und Schülerinnen möglich ist.

Eine Aufhebung schulautonomer Lehrplanbestimmungen durch die (→) Schulbehörde erster Instanz müsste beispielsweise erfolgen, wenn aufgrund dieser Lehrplanbestimmungen der Übertritt in eine andere Schulart erschwert oder aber die regionale Verteilung von Schwerpunktschulen so unausgewogen wäre, dass es dadurch nicht zu einer Erweiterung, sondern zu einer Einschränkung des Bildungsangebotes käme. Es empfiehlt sich daher, die Schulbehörde frühzeitig in den Diskussionsprozess einzubeziehen.

Auch die räumlichen Möglichkeiten und die der Schule zur Verfügung stehenden Kontingente an Lehrerstunden (es dürfen keine Mehrkosten entstehen) stellen Grenzen für die autonome Entwicklung der einzelnen Schulen dar. Ausgenommen von den schulautonomen Lehrplanbestimmungen ist im gesamten Schulwesen der Gegenstand Religion. Für den Religionsunterricht existiert nach wie vor eine fix vorgegebene Stundenanzahl und -verteilung.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige und für Akademien für Sozialarbeit die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (durch die Studienpläne) im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.

Folgende konkrete Möglichkeiten werden im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen eröffnet:

- *Erhöhung bzw. Reduzierung der Stundenzahl bestehender Pflichtgegenstände im vorgegebenen Rahmen*
- *Schaffung von Pflichtgegenständen, die nicht vorgesehen sind (die Abwahl eines Gegenstandes ist jedoch nicht möglich)*
- *Umwandlung von (→) Freigegegenständen in Pflichtgegenstände*
- *Weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich (→) Freigegegenstände und (→) unverbindliche Übungen*
- *Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten des (→) Förderunterrichts im Rahmen eines Gesamtstundenkontingentes (Möglichkeit der Abhaltung von Förderunterricht in allen Gegenständen, und zwar entweder in Kursform, geblockt oder aber integriert in den Unterricht des jeweiligen Gegenstandes)*
- *Festsetzung des zeitlichen Ausmaßes der Betreuungspläne für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit in ganztägig geführten Schulen.*

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

Diese Lockerung der organisatorischen Rahmenbedingungen – beispielsweise die Möglichkeit, Unterrichtsgegenstände zu blocken – soll jedoch nicht Selbstzweck sein, sondern immer nur Mittel zum Zweck, um jene inhaltlichen, pädagogischen und didaktischen Ziele zu erreichen, auf die sich die jeweilige Schulgemeinschaft geeinigt hat. Das heißt: Nicht nur was, sondern auch wie gelernt wird, ist nun bis zu einem gewissen Grad Sache der einzelnen Schule.

In den einzelnen Lehrplan-Verordnungen wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Nutzung der

Möglichkeiten und Grenzen der Lehrplanautonomie nach Schulart					
Schulart	Schulkonzept	Inhaltl. Schwerpunktsetzung	Zusätzl. Pflichtgegenstände und Seminare	Gestaltungsmöglichkeiten bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen	Gestaltungsmöglichkeiten beim Förderunterricht
Volksschule	nicht möglich	nicht möglich	nur in VS-Oberstufe	in der Grundschule nur bei u. Ü.	nur in der VS-Oberstufe
HS + AHS Unterstufe	erforderlich	möglich	möglich	möglich	möglich
Sonderschule	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	in den Grundstufen nur bei u. Ü.	nicht möglich
PS	erforderlich	möglich	möglich	möglich	möglich
Berufsschule	erforderlich	möglich	nicht möglich	nur im Rahmen des Rahmenlehrplans	möglich
HASCH + HAK	erforderlich	HASCH: nicht möglich HAK: verpflichtend*)	möglich	möglich	möglich
Humanberufliche Schulen**)	erforderlich	verpflichtend*)	verpflichtend	möglich	möglich
Technische und gewerbl. Schulen	erforderlich	möglich	möglich	möglich	möglich
BA für Kindergarten- und BA für Sozialpädagogik	erforderlich	möglich	möglich	möglich	möglich
Akademie für Sozialarbeit	erforderlich	verpflichtend*)	möglich	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen

u. Ü.= unverbindliche Übungen BA = Bildungsanstalt

*) Falls die Schule nicht selbst einen Ausbildungsschwerpunkt festlegt, macht dies die (→) Schulbehörde erster Instanz

***) Zu den humanberuflichen Schulen zählen die Fachschulen und die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, für Mode- und Bekleidungstechnik und für Tourismus sowie die Fachschulen für Sozialberufe.

neuen Freiräume nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern an einem Gesamtkonzept orientieren soll.

Kristallisationspunkt für die Entwicklung von Zielen und von praktischen Maßnahmen für deren Umsetzung kann das „Schulprogramm“ sein. Es ist eine zeitlich begrenzte Vereinbarung, die nach innen und nach außen wirksam wird: als Orientierungshilfe für pädagogisches Handeln und als Information für die Öffentlichkeit. Letztlich dient es auch als Maßstab für die Schulqualität. Ein solches Schulprogramm soll Auskunft geben über das Selbstverständnis der Schule. Auch wenn die Erstellung eines Schulprogrammes nicht zwingend vorgeschrieben ist, so erweist sie sich in den meisten Schularten als zweckmäßig; es ist gleichsam eine Grundlage für die Ausarbeitung schulautonomer Lehrplanbestimmungen.

Für die Erstellung eines solchen Programmes ist es wichtig, die vorhandenen Ressourcen zu analysieren. Fragen, die in diesem Zusammenhang ebenfalls zu klären sind: Was kann die Schule leisten? Gibt es Lehrer und Lehrerinnen mit besonderen Fähigkeiten und Interessen? Was gibt es in der Schulumwelt an Ressourcen, die genützt werden können?

(4 a) Betreuungspläne sind für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, daß die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen.

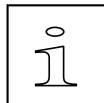
Ganztägig geführt werden können allgemein bildende Pflichtschulen und die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule. Ob eine Schule ganztägig geführt wird oder nicht, kann nicht schulautonom entschieden werden. (Vgl. Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht.) In den Bereich der Autonomie fällt jedoch die Erstellung von Betreuungsplänen. Betreuungspläne finden sich in den Lehrplänen. Sie bestimmen das Verhältnis von individueller und gegenstandsbezogener Lernzeit.



SchOG § 6 Abs. 2

Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele,
- b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
- c) den Lehrstoff,
- d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
- e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel),
- f) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.



Die (→) Studententafel ist eine Übersicht, die Auskunft darüber gibt, wie viele Unterrichtsstunden ein Gegenstand in einer bestimmten Schulart unterrichtet wird. Sie enthält Angaben über die Zahl der

- Wochenstunden pro Gegenstand und Schulstufe,
- Wochenstunden pro Gegenstand insgesamt,
- Wochenstunden aller Gegenstände pro Schulstufe,
- Wochenstunden aller Gegenstände über alle Schulstufen der betreffenden Ausbildung.

Für eine Reihe von Schularten existiert nun neben dieser fix vorgegebenen (→) Studententafel eine zweite, welche die Stundenverteilung nicht fix regelt, sondern lediglich Ober- und Untergrenzen vorgibt, innerhalb derer die jeweilige Schule die Anzahl der Wochenstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen selbst festsetzen kann. (Generelle Ausnahme: Religion. In diesem Gegenstand sind in keiner Schulart autonome Entscheidungen möglich.)

Ein Beispiel: In der Hauptschule muss der Unterricht in Mathematik von der 1. bis zur 4. Klasse nicht mehr 16 Wochenstunden betragen, sondern er kann zwischen 14 und 20 Wochenstunden umfassen. Wie diese Stunden auf die einzelnen Schulstufen aufgeteilt werden, liegt im Ermessen der Schule. Macht eine Schule keinen Gebrauch von der Möglichkeit, im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen die (→) Stundentafel selbst festzulegen, so ist weiterhin die Zahl der Wochenstunden vorzusehen, die in der „nicht-autonomen“ (→) Stundentafel angegeben ist.

Die Gesamtzahl der für die Pflichtgegenstände vorgesehenen Wochenstunden ist in beiden (→) Stundentafeln gleich, um zu verhindern, dass es im Zuge der Autonomie zu einer Mehrbelastung der Schüler und Schülerinnen kommt. Die Gesamtzahl beträgt beispielsweise – unabhängig davon, ob eine Schule schulautonome Lehrplanbestimmungen erlässt oder nicht – in der Hauptschule 127 und in der AHS-Unterstufe 126. Nur für die einzelnen Schulstufen/Klassen ist die Zahl der Wochenstunden nicht länger fix vorgegeben. Sie kann nun für die 1. Klasse Hauptschule bzw. AHS statt 29 Wochenstunden „28–30 Wochenstunden“ betragen.

Auch im Bereich des berufsbildenden Schulwesens wurden Freiräume im Bereich der Stundentafel, der Lehrpläne, der Lehr- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation eröffnet. Die Nutzung der Freiräume hat sich an den Bedarfs- und Problemsituationen am jeweiligen Schulstandort und an den Bedürfnissen der Schulpartner (Schulgemeinschaftsausschuss, erweiterte Schulgemeinschaft) zu orientieren.

Durch die autonome Festlegung von Ausbildungsschwerpunkten und Pflichtgegenständen kommt es nicht zu einer Mehrbelastung. Die erforderlichen Stundeneinheiten werden durch Reduzierung der Wochenstunden in anderen Gegenständen gewonnen.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen.

Werden aber an einer Schule

- neue Unterrichtsgegenstände oder Seminare geschaffen,*
- Gegenstände inhaltlich erweitert,*
- Lehrinhalte von einem Gegenstand in einen anderen (z.B. Übung bestimmter Rechnungsarten im Geografieunterricht) oder von einer Schulstufe in eine andere verlagert, so besteht eine Verpflichtung, schulautonome Lehrplanbestimmungen auszuarbeiten und zu beschließen.*

Ist für einen Gegenstand ein höheres Stundenausmaß vorgesehen oder wird ein neuer Gegenstand geschaffen, so haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lernziele und Lerninhalte zu enthalten.

Wird die Gesamtstundenzahl eines Gegenstandes reduziert, das heißt, bleibt sie unter jener der „nicht-autonomen“ (→) Stundentafel, wird der Lehrstoff nicht gekürzt, es werden vielmehr inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Werden Gegenstände mit interdisziplinärem (fächerübergreifendem) Charakter geschaffen, so bedarf es der Absprache zwischen den Lehrern und Lehrerinnen, um zu verhindern, dass es zu Wiederholungen des Lehrstoffs kommt.

2.1.3. Unterschiedliche Handlungsspielräume in den einzelnen Schularten

2.1.3.1. Volksschule



Lehrplan-Verordnung Volksschule zweiter Teil, Abschnitt I Z 14

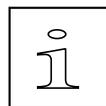
Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) sind

in der 1. bis 4. Schulstufe der Grundschule im Bereich der unverbindlichen Übungen vorgesehen. In der Volksschuloberstufe sind schulautonome Lehrplanbestimmungen auch im Bereich der Pflichtgegenstände und Freigegegenstände sowie des Förderunterrichtes im 4. und 6. bis 8. Teil vorgesehen.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben sich an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in einer Klasse oder Schule an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen zu orientieren und haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungs-mäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

So weit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen für die Volksschuloberstufe in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden, für die dieser Lehrplan keinen Lehrstoff enthält, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die diesbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Sofern durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzlich Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze und Lehrstoffumschreibungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Im Rahmen des Konzeptes der Allgemeinbildung ist ein breit gefächertes Bildungsangebot sicherzustellen, das die Vielfalt von Begabungen und Inter-



In der Grundschule beschränkt sich die Lehrplanautonomie auf den Bereich der unverbindlichen Übungen. Andere Möglichkeiten gibt es nicht.

In der (→) Stundentafel für die Grundschule sind – unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen – für die einzelnen unverbindlichen Übungen bis zu 80 Jahresstunden pro Gegenstand verplanbar, für die unverbindliche Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ pro Klasse zwei bis sechs Wochenstunden. Ob die unverbindlichen Übungen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt oder aber geblockt werden, kann jede Schule für sich entscheiden.

In der Volksschuloberstufe ist es auch möglich, im Bereich der Pflichtgegenstände, der (→) Freigegegenstände und des (→) Förderunterrichtes schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen.

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

essen berücksichtigt und zu frühe Spezialisierungen vermeidet.

2. Allgemeinbildung schließt eine zu frühe, einengende Ausrichtung an möglichen Schul- und Berufslaufbahnen durch spezielle Vorbereitungs- und Qualifikationsangebote aus. Dies steht nicht im Widerspruch zum Bedarf nach erweiterten und intensivierten Angeboten zur Berufsorientierung und Schullaufbahnberatung.
3. Auf die Bildungsaufgabe der Volksschule und die Übertrittsmöglichkeiten ist Bedacht zu nehmen.
4. Bei der Erweiterung des Lernangebotes im Rahmen bestehender Unterrichtsgegenstände hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigende Erweiterung zu handeln, die nicht Bildungsinhalte anderer Schularten in wesentlichen Bereichen vorwegnehmen darf.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das im Betreuungsplan für ganztägige Schulformen (Z 15) festgelegte Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsgemäße Gegebenheiten mit zwei oder vier Wochenstunden festgesetzt werden. Bei zwei Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit sechs Wochenstunden; bei vier Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit zwei Wochenstunden.

In ganztägig geführten Volksschulen sind autonome Entscheidungen auch im Bereich des Betreuungsteiles vorgesehen. Abweichend vom Normplan, der drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit vorsieht, kann die gegenstandsbezogene Lernzeit an der Schule auch mit zwei (individuelle Lernzeit 6) Wochenstunden oder vier (individuelle Lernzeit 2) Wochenstunden festgesetzt werden.

Gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind unterschiedlich gewichtet: Eine Stunde gegenstandsbezogener Lernzeit zählt als eine Lehrerstunde (wie beim Förderunterricht), da eine fachspezifische, methodisch-didaktische Vorbereitung notwendig ist; eine Stunde individuelle Lernzeit zählt als halbe Lehrerstunde.

2.1.3.2. Sonderschule

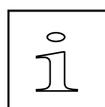


Lehrplan-Verordnung für Sonderschulen erster Teil Z 12

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) sind

im Bereich der unverbindlichen Übungen, in der Oberstufe auch im Bereich der Freigegegenstände vorgesehen. Ferner kann in jeder Schulstufe der Oberstufe die Wochenstundenanzahl für den Pflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung, Schreiben“ um eine Woche erhöht und für die Gegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ um eine Woche vermindert werden, wobei die Gesamtstundenanzahl der betreffenden Schulstufe nicht geändert werden darf.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben sich an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in einer Klasse oder Schule an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen zu orientieren und haben den zur Verfü-



In der Sonderschule gibt es – so wie in der Grundschule – nur im Bereich der unverbindlichen Übungen die Möglichkeit, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. In der

Oberstufe der Sonderschule gibt es diese Möglichkeit auch in den (→) Freigegegenständen, in Bildnerischer Erziehung und in Werkerziehung.

Der Lehrplan für blinde Kinder enthält eine davon abweichende Regelung für schulautonome Lehrplanbestimmungen.

gung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Durch schulautonome Bestimmungen kann das im Betriebsplan für ganztägige Schulformen (Z 13) festgelegte Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten mit zwei oder vier Wochenstunden festgesetzt werden. Bei zwei Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit sechs Wochenstunden; bei vier Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit zwei Wochenstunden.

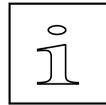
2.1.3.3. Hauptschule und AHS-Unterstufe



Lehrplan-Verordnung für Hauptschulen erster Teil Z 8 = Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen Anlage A erster Teil Z 5

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichtes (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in einer Klasse oder Schule an einem bestimmten Schulort sowie den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung von schulautonomen Freiräumen soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die Freiräume im Bereich der autonomen Stundentafel bieten einzelnen Klassen oder Schulen die Möglichkeit, dem Bildungsangebot unter Beibehaltung des Bildungszieles der Hauptschule und des Konzeptes der Allgemeinbildung ein spezifisches Profil zu geben. Ein derartiges Profil kann seine Begründung in der Interessen- und Begabungslage der Schülerinnen und Schüler, in den besonderen räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Möglichkeiten am Schulort, in bestimmten Gegebenheiten im sozialen und kulturellen Umfeld usw. finden. Seine spezielle Ausprägung erfährt das Profil durch entsprechende inhaltliche Erweiterungen und Ergänzungen auf der Grundlage der disponiblen Unterrichtsstunden im Rahmen der Stundentafel für die autonomen Lehrplanbestimmungen.



Da ab 1.9.2000 für Hauptschule und AHS-Unterstufe neue Lehrpläne in Kraft sind, und zwar aufsteigend von der 1. Klasse, hat die hier zitierte Verordnung nur noch auslaufend

Geltung (zuletzt für die 4. Klassen des Schuljahres 2002/2003). Auf den neuen Lehrplan wird in unmittelbarer Folge eingegangen.

Hauptschule: Für die Hauptschule existieren nun zwei (→) Stundentafeln. Eine, in der die Wochenstundenzahlen jedes Gegenstandes – so wie bisher – fix vorgegeben sind, und eine, die schulautonome Freiräume vorsieht. Diese (→) Stundentafel sieht für alle Pflichtgegenstände (mit Ausnahme von Religion) eine Mindest- und eine Höchstanzahl an Wochen- und an Jahreswochenstunden vor. Innerhalb dieses Rahmens kann die konkrete Wochenstundenzahl in jedem Gegenstand von der Schule selbst festgelegt werden. Von allen Schularten ist an der Hauptschule der Handlungsspielraum am größten.

Die Gesamtzahl der Wochenstunden (127) ist in beiden (→) Stundentafeln ident und darf weder unter- noch überschritten werden.

Diese Lockerung der organisatorischen Rahmenbedingungen eröffnet Freiräume, die auch pädagogisch und didaktisch genutzt werden können, beispielsweise für Schwerpunktbildung (spezielle inhaltliche Ausrichtung einer Klasse oder Schule).

Schulautonomie erleichtert auch die Anwendung neuer Lern- und Arbeitsformen (z.B. Projektunterricht, offene Lernformen) sowie eine andere Lernorganisation (z.B. integrierter Förderunterricht).

Bei den (→) Freigegegenständen und (→) unverbindlichen Übungen darf einerseits das Ausmaß der Unterrichtsstunden geändert werden, es können aber auch zusätzliche (→) Freigegegenstände und (→) unverbindliche und (→) verbindliche Übungen angeboten werden.

AHS-Unterstufe: Der Passus bezüglich schulautonomer

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

In der 5. bis 8. Schulstufe können auch verbindliche Übungen vorgesehen werden, wenn dies auf Grund des speziellen Charakters des schulautonom geschaffenen Unterrichtsgegenstandes erforderlich ist.

Darüber hinaus können im Rahmen einer mehrjährigen (im allgemeinen vierjährigen) Abfolge von Schuljahren Klassen mit besonderer Berücksichtigung eines besonderen Schwerpunktes eingerichtet werden. Derartige Schwerpunkte sind durch besondere Ausprägung der Profilbildung sowie zusätzlich durch eine spezielle Ausrichtung des Angebotes an Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen charakterisiert. Mögliche Schwerpunktbildungen können zB sein:

- Fremdsprachenschwerpunkte,
- musisch-kreative Schwerpunkte,
- naturkundlich-technische Schwerpunkte,
- ökologische Schwerpunkte,
- Informatikschwerpunkte,
- gesellschafts- und wirtschaftskundliche Schwerpunkte,
- interkulturelle Schwerpunkte,
- Schwerpunkte zur Gesundheit und Ernährung.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden, für die dieser Lehrplan keinen Lehrstoff enthält, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die diesbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Sofern durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze und Lehrstoffumschreibungen erlassen werden. Bei der Erstellung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind folgende Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Im Rahmen des Konzeptes der Allgemeinbildung ist ein breitgefächertes Bildungsangebot sicherzustellen, das die Vielfalt von Begabungen und Interessen berücksichtigt und zu frühe Spezialisierungen und eine zu hohe Organisationsvielfalt vermeidet.
2. Allgemeinbildung schließt eine zu frühe, einengende Ausrichtung an möglichen Schul- und Berufslaufbahnen durch spezielle Vorbereitungs- und

Lehrplanbestimmungen ist im Lehrplan der AHS praktisch wortident mit jenem im Lehrplan für Hauptschulen. Auch für die drei Grundformen der allgemein bildenden höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium) existieren nun je zwei (→) Studentafeln, eine traditionelle, in der die Wochenstunden pro Gegenstand und Schulstufe fix vorgegeben sind, und eine, die für jeden Gegenstand Mindest- und Höchstzahlen an Wochenstunden enthält und zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ermächtigt. Die Gesamtzahl der Wochenstunden (126) ist in allen (→) Studentafeln und in allen AHS-Formen ident und darf weder unter- noch überschritten werden. Die Handlungsspielräume sind an der AHS allerdings bedeutend geringer als an der Hauptschule, da in der AHS aufgrund der typenbildenden Pflichtgegenstände bereits eine gewisse Schwerpunktbildung erfolgt. Zur Disposition stehen acht Wochenstunden in der ganzen Unterstufe, das heißt, werden in Gegenständen Wochenstunden von einer Schulstufe in eine andere verschoben, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gesamtsumme der Wochenstunden dieser Gegenstände in der Unterstufe hat, findet keine Anrechnung auf die zur Verfügung stehenden acht Stunden statt. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der SGA Unterausschüsse einsetzen (vgl. SchUG § 64 Abs. 12).

AHS-Oberstufe: Hier sind keine schulautonomen Regelungen vorgesehen, da das Wahlpflichtfachsystem es ohnehin ermöglicht, Bildungsschwerpunkte zu setzen, die den persönlichen Interessen und Fähigkeiten entsprechen.

Die Lehrplanautonomie in der AHS-Oberstufe beschränkt sich darauf, (→) Freigegegenstände und (→) unverbindliche Übungen autonom bestimmen zu können.

Förderunterricht: Für die Hauptschule ebenso wie für die AHS-Unterstufe gilt, dass (→) Förderunterricht durch schulautonome Lehrplanbestimmungen nicht länger nur in bestimmten, sondern in allen Pflichtgegenständen angeboten werden kann (im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden). Ob der (→) Förderunterricht in Kursform abgehalten wird, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Gegenstandes integriert wird, liegt im Ermessen der einzelnen Schule. Pro Schuljahr und Klasse dürfen dafür 72 Unterrichtsstunden vorgesehen werden. Jeder Schüler und jede Schülerin kann pro Schuljahr höchstens an 48 Stunden (→) Förderunterricht teilnehmen. (Vgl. Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschule erlassen werden, Anlage B erster Teil Z 6 sowie Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen, Anlage A vierter Teil Abschnitt 1) Bezüglich der Festsetzung des zeitlichen Ausmaßes der gegenstandsbezogenen Lernzeit siehe die Erläuterungen im Abschnitt „Volksschule“ (→ 2.1.3.1.).

Qualifikationsangebote aus. Dies steht nicht im Widerspruch zum Bedarf nach erweiterten und intensivierten Angeboten zur Berufsorientierung und Schullaufbahnberatung.

3. Auf die Bildungsaufgabe der Hauptschule, auf deren Berechtigungen sowie auf Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten ist Bedacht zu nehmen.
4. Bei der Erweiterung des Lernangebotes im Rahmen bestehender Unterrichtsgegenstände hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigende Erweiterung zu handeln, die nicht Bildungsinhalte anderer Schularten in wesentlichen Bereichen vorwegnehmen darf.
5. Bei der Schaffung von Unterrichtsgegenständen mit interdisziplinärem Charakter (Unterrichtsgegenstände, die Lernfelder mit fachübergreifendem Charakter umfassen, die im Rahmen der sonst angebotenen Unterrichtsgegenstände nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht systematisch angeboten werden können) ist wegen des gegebenen Zusammenhanges mit bestehenden Unterrichtsgegenständen auf die Vermeidung von Stoffwiederholungen zu achten und sind Entlastungsmöglichkeiten durch eine fächerübergreifende Abstimmung des Lehrstoffangebotes zu nützen.
6. Bei der Schaffung von Unterrichtsgegenständen mit eigenständigem Charakter kommt der Einordnung der inhaltlichen Angebote in das Konzept der Allgemeinbildung und der Unterordnung unter das Bildungsziel der Hauptschule besondere Bedeutung zu.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das im Betreuungsplan für ganztägige Schulformen (Z 9) festgelegte Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten mit zwei oder vier Wochenstunden festgesetzt werden; in diesen Fällen beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit sechs Wochenstunden (bei zwei Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit) oder zwei Wochenstunden (bei vier Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit).

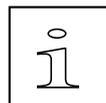


Anlage 1, 3. Teil Z 2, 3, 5 + 8
Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschule =
Anlage A, 3. Teil Z 2, 3, 5 + 8

Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird.

2. Kern- und Erweiterungsbereich

Der Lehrplan unterscheidet in den Pflichtgegenstän-



Mit 1.9.2000 treten die neuen Lehrpläne für Hauptschule und AHS-Unterstufe in Kraft, in dem auch die bisherigen Erfahrungen im Bereich Schulautonomie berücksichtigt wurden. Grundsätzlich wird in dem Lehrplan nicht nur der Entwicklung von Fachkompetenz, sondern auch von sozialer Kompetenz und Selbstkompetenz Wert gelegt.

Die Gesamtstundenzahl bleibt gegenüber dem früheren Lehrplan unverändert. Sie beträgt 127 für Hauptschulen

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

den und verbindlichen Übungen zwischen einem Kern- und einem Erweiterungsbereich. Für den Kernbereich sind zwei Drittel der in der subsidiären Stundentafel (siehe Z 2 im vierten Teil – Stundentafeln) angegebenen Wochenstundenanzahlen vorzusehen. Neben dieser zeitlichen Begrenzung ist der Kernbereich auch inhaltlich definiert.

Das Allgemeine Bildungsziel und die Allgemeinen Didaktischen Grundsätze sowie die Bildungs- und Lehraufgaben und die didaktischen Grundsätze der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen gelten für Kern- und Erweiterungsbereich. Der Abschnitt „Lehrstoff“ legt zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit den verbindlichen Kernbereich fest. Die Umsetzung der knapp und abstrakt formulierten Kernanliegen ist verbindliche Aufgabe der jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer. Die zeitliche Gewichtung sowie die konkrete Umsetzung obliegt den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern.

Der Erweiterungsbereich ist standortbezogen durch die jeweilige Lehrerin bzw. den jeweiligen Lehrer allein oder fachübergreifend im Team zu planen, allenfalls nach Maßgabe schulautonomer Lehrplanbestimmungen.

Bei der Gestaltung des Erweiterungsbereiches sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: regionale und lokale Gegebenheiten; Bedürfnisse, Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler; Lernfortschritte der Klasse (Bedarf an Vertiefung, Übung usw.); individuelle Schwerpunkte der Lehrerinnen und Lehrer; materielle und personelle Ressourcen; autonome Lehrplanbestimmungen.

Kern- und Erweiterungsbereich sind sowohl inhaltlich als auch organisatorisch miteinander vernetzt. Lernformen, Unterrichtsphasen, Schulveranstaltungen usw. sind nicht von vornherein dem einen oder dem anderen Bereich zugeordnet. Die Zuordnung hat sich vielmehr an den Lernzielen zu orientieren. Sowohl Leistungsfeststellung als auch Leistungsbeurteilung beziehen sich auf beide Bereiche.

3. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Der Lehrplan eröffnet besonders gekennzeichnete Freiräume, für deren Nutzung schulautonome Lehrplanbestimmungen erforderlich sind. Auszugehen ist von den spezifischen Bedarfs- und Problemsituationen in einzelnen Klassen oder an der gesamten Schule. Die Nutzung von Freiräumen im Rahmen der Schulautonomie soll sich nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern erfordert ein auch auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtetes Gesamtkonzept. Dies ist in einer sachlich fundierten Auseinandersetzung, in die grundsätzlich alle am Schulleben Beteiligten einzubeziehen sind, unter

und 126 für allgemein bildende höhere Schulen. Für jede der beiden Schularten existieren zwei Stundentafeln. Eine so genannte Autonomie-Stundentafel, die für die einzelnen Gegenstände Mindest- und Höchstzahlen an Wochenstunden enthält, und eine subsidiäre Stundentafel, welche die Wochenstundenzahl der einzelnen Gegenstände fix vorgibt. Neu ist, dass bei Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen eine Unterscheidung in Kern- und Erweiterungsbereich erfolgt. Zwei Drittel der in der subsidiären Stundentafel vorgesehenen Wochenstunden gehören zum verbindlichen Kernbereich, ein Drittel zum Erweiterungsbereich. Der Kernbereich ist inhaltlich im Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung definiert.

Nicht vorgegeben ist der Lehrstoff des Erweiterungsbereiches. Er ist standortbezogen zu planen. Wenn die Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes reduziert wird, geht dies zu Lasten der Wochenstundenanzahl für den Erweiterungsbereich. Kern- und Erweiterungsbereich werden in der Praxis häufig inhaltlich verknüpft sein. Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen beziehen sich auf beide Bereiche. Bestimmte Lernformen sind nicht von vornherein einem bestimmten Bereich zuzuordnen.

Innerhalb der schulautonomen Lehrplanbestimmungen wird auf die Möglichkeit verwiesen, innerhalb einer Schule oder einzelner Klassen einen bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt zu setzen. Der Begriff „Schulprofil“ wird nicht mehr verwendet, um Verwechslungen mit dem Begriff „Schulprogramm“ zu vermeiden. Die Erstellung eines solchen ist vorerst nicht verpflichtend.

Berücksichtigung der räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Standortbedingungen sicherzustellen.

Im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen können zB folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Fremdsprachenschwerpunkt,
- künstlerisch-kreativer Schwerpunkt,
- naturkundlich-technischer Schwerpunkt,
- ökologischer Schwerpunkt,
- Informatikschwerpunkt,
- gesellschafts- und wirtschaftskundlicher Schwerpunkt,
- interkultureller Schwerpunkt,
- bewegungsorientierter Schwerpunkt,
- Schwerpunkt zur Gesundheit und Ernährung.

Soweit schulautonom Unterrichtsgegenstände eingeführt werden, die in diesem Lehrplan nicht enthalten sind, müssen die schulautonomen Lehrplanbestimmungen neben Lehrstoffumschreibungen auch Bildungs- und Lehraufgaben und didaktische Grundsätze enthalten. Wenn Unterrichtsgegenstände mit fächerübergreifendem Charakter geschaffen werden, kann es – um Stoffwiederholungen zu vermeiden – erforderlich sein, Teile aus den Kernbereichen bestehender Unterrichtsgegenstände in diese Unterrichtsgegenstände zu verlagern. In den schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind diese Verlagerungen auszuweisen. Wird schulautonom das Stundenmaß für einen bestehenden Unterrichtsgegenstand erhöht, können Zusätze zu dessen Fachlehrplan formuliert werden.

Wenn durch schulautonome Lehrplanbestimmungen die Stundenanzahl eines Pflichtgegenstandes bzw. einer verbindlichen Übung reduziert wird, geht dies zu Lasten des Zeitbudgets für den Erweiterungsbereich. Eine Verlagerung von Teilen des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände ist möglich.

Bei der Festlegung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ist auf Folgendes zu achten:

- Abstimmung der inhaltlichen Angebote und der angestrebten Kompetenzen mit den Aufgaben des allgemein bildenden Schulwesens und insbesondere mit dem Bildungsziel der Hauptschule,
- Sicherstellung eines breit gefächerten Bildungsangebotes, das die Vielfalt der Begabungen und Interessen berücksichtigt,
- Vermeidung einer frühzeitigen Spezialisierung oder einer einengenden Ausrichtung auf bestimmte Schul- und Berufslaufbahnen,
- Erhaltung der Berechtigungen und Übertrittsmöglichkeiten,
- Vermeidung der Vorwegnahme von Bildungsinhalten.

Statt „Bildungsziel der Hauptschule“ heißt es im Lehrplan für die AHS „Bildungsziel der allgemein bildenden höheren Schule“.

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

- ten anderer Schularten in wesentlichen Bereichen,
- Einhaltung der Verfahrensbestimmungen (siehe § 63 a des Schulunterrichtsgesetzes).

Bezüglich spezieller Vorgaben für autonome Beschlussfassungen siehe auch die Abschnitte „Förderunterricht“, „Kern- und Erweiterungsbereich“, „fächerverbindender und fächerübergreifender Unterricht“, „Betreuungsplan für ganztägige Schulformen“ sowie die Stundentafeln (samt den Bemerkungen zu den Stundentafeln).

(...)

5. Fächerverbindender und fächerübergreifender Unterricht

Die Tradition des Fachunterrichts trägt der Notwendigkeit zu systematischer Spezialisierung Rechnung. Gleichzeitig sind der Schule aber Aufgaben gestellt, die sich nicht einem einzigen Unterrichtsgegenstand zuordnen lassen, sondern nur im Zusammenwirken mehrerer Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Dieses Zusammenwirken erfolgt durch fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterricht. Dabei erfolgt eine Bündelung von allgemeinen und fachspezifischen Zielen unter einem speziellen Blickwinkel, wodurch es den Schülerinnen und Schülern eher ermöglicht wird, sich Wissen in größeren Zusammenhängen (siehe den ersten Teil „Allgemeines Bildungsziel“) selbstständig anzueignen. Anregungen bzw. Aufträge für fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterricht ergeben sich sowohl aus den Allgemeinen Bestimmungen als auch aus den Lehrplänen der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

Im fächerverbindenden Unterricht haben Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Fachunterrichts mögliche, die Fächergrenzen überschreitende Sinnzusammenhänge herzustellen. Die Organisation des nach Fächern getrennten Unterrichts bleibt hier bestehen.

Bei fächerübergreifender Unterrichtsgestaltung steht ein komplexes, meist lebens- oder gesellschaftsrelevantes Thema oder Vorhaben im Mittelpunkt. Die einzelnen Unterrichtsgegenstände haben im integrativen Zusammenwirken – zB im Sinne des Projektunterrichts – ihren themenspezifischen Beitrag zu leisten. Dies bedingt eine aufgabenbezogene besondere Organisation des Fachunterrichts und des Stundenplans. Die Organisation kann über längere Zeiträume sowie klassen- und schulstufenübergreifend erfolgen.

(...)

8. Betreuungsplan für ganztägige Schulformen

Der Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen umfasst die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit sowie Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Statt „siehe § 63a des Schulunterrichtsgesetzes“ heißt es im Lehrplan für die AHS „siehe § 64 des Schulunterrichtsgesetzes“.

Die Planung und Organisation fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterrichtes ist an den einzelnen Schulen von den jeweiligen Lehrern und Lehrerinnen vorzunehmen.

(...)

Die gegenstandsbezogene Lernzeit umfasst drei Wochenstunden (sofern schulautonom keine andere Festlegung erfolgt), wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden sollten. Sie ist jeweils einem bestimmten Pflichtgegenstand, in der Regel einem, für den schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, zuzuordnen. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Bei schriftlichen Arbeiten ist der vollständigen sowie möglichst richtigen und eigenständigen Ausarbeitung Augenmerk zu schenken. Die Unterstützung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung der Schülerin bzw. des Schülers bleibt.

Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden (sofern sich aus schulautonomen Regelungen nicht anderes ergibt). Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Erledigung der Hausübungen, Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.).

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten mit zwei oder vier Wochenstunden festgesetzt werden. Das Ausmaß der individuellen Lernzeit ist in diesen Fällen entsprechend auf sechs Wochenstunden zu erhöhen bzw. auf zwei Wochenstunden zu reduzieren.

2.1.3.4. Polytechnische Schule



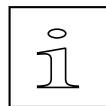
Lehrplan-Verordnung für die Polytechnische Schule, Anlage Abschnitt III

Schulautonome Lehrplanbestimmung (§ 6

Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) er-

öffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung.

Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes (Schulprofil).



Für die Polytechnische Schule wurde erst 1997 – also um einige Jahre später als für die anderen Schultypen – eine gesetzliche Grundlage für die Lehrplanautonomie geschaffen. Auch

für die Polytechnischen Schulen existieren nun zwei verschiedene Stundentafeln. Die eine Stundentafel ist für Klassen bzw. Schulen gedacht, die keinen Gebrauch machen von der Möglichkeit, schulautonom Lehrplanbestimmungen zu beschließen. Diese Stundentafel gibt die einzelnen Unterrichtsgegenstände und die Zahl der Wochenstunden pro Gegenstand fix vor. Die andere Stundentafel ist für Klassen bzw. Schulen gedacht, welche die Lehrplanautonomie nutzen. In dieser Stundentafel ist den einzelnen Unterrichtsgegenständen keine fixe Stundenzahl, sondern ein Stundenrahmen zugeordnet (z.B. 2–4 Wochenstunden oder 0–5 Wochenstunden). Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens hat die Schule die Möglichkeit, den Lehrplan selbst zu gestalten. Einzig der Gegenstand

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben auf den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und auf die räumlichen und ausstattungs-mäßigen Gegebenheiten der Schule Bedacht zu nehmen. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind auf das allgemeinbildende, das berufsorientierte und berufsg-rundbildende Ausbildungsziel der Polytechnischen Schule sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglich-keiten im Rahmen des Schulwesens abzustimmen.

Bemerkungen zur Stundentafel und Rahmenvorgaben

Durch schulautonome Bestimmungen kann im vorgegebenen Rahmen (siehe Z 2 der Stundentafel – Ermächtigung für schulautonome Bestimmungen) die Wochenstundenzahl bei jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen Religion) erhöht bzw. verringert werden. Im Ausmaß von schulautonom festgelegten Reduktionen können auch zusätzliche alternative Pflichtgegenstände vorgesehen werden.

Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen kann ein Pflichtgegenstand geteilt werden bzw. mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden. Aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der lehrplangemäß festgelegten Pflichtgegenstände hervorgehen.

Ferner sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Differenzierungsmaßnahmen und erforderlichenfalls ein besonderes Förderprogramm festzulegen. Erfolgt schulautonom keine derartige Festlegung, so sind die erforderlichen Lehrplanbestimmungen durch den Landesschulrat zu treffen.

Weiters können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen eine verbindliche Übung, zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, Abweichungen vom Förderunterrichtsangebot, ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie eine nähere Bezeichnung der unverbindlichen Übung „Interessen- und Begabungsförderung, Sport“ festgelegt werden.

Soweit in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung sowie das Stundenausmaß, Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff sowie Didaktische Grundsätze zu enthalten.

Im Wege schulautonomer Bestimmungen können einzelne Unterrichtsgegenstände auch in Kursform über einen Teil des Schuljahres geführt werden. Stundenplanmäßige Blockungen der Wochenstunden sind in allen Unterrichtsgegenständen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zulässig.

Religion ist – an allen Schultypen – von der Deregulierung ausgenommen; seine Wochenstundenzahl ist in jedem Fall fix. Das Wochenstundenausmaß aller anderen Gegenstände kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens nicht nur erhöht oder verringert werden, es besteht auch die Möglichkeit, neue Pflichtgegenstände zu entwickeln und einzuführen, vorgesehene Unterrichtsgegenstände zu teilen oder zusammenzufassen (z.B. Geschichte/Geografie).

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen bieten auch ausdrücklich die Möglichkeit, eigenverantwortlich Differenzierungs- und Fördermaßnahmen zu setzen, um dem Spektrum an unterschiedlichen Begabungen, an unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und dem unterschiedlichen Arbeitstempo der Kinder Rechnung zu tragen und Schwächen auszugleichen. Das heißt, es ist den einzelnen Schulen überlassen, ob Maßnahmen der äußeren oder der inneren Differenzierung der Vorzug gegeben wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen auch freie Entscheidungen hinsichtlich der Lernorganisation (z.B. fächerübergreifender Projektunterricht, Blockung von Stunden).

Zu den Ausbildungszielen der Polytechnischen Schule gehört es, den Schülern und Schülerinnen eine berufliche Grundbildung zu vermitteln. Zu diesem Zweck bieten die Polytechnischen Schulen verschiedene Fachbereiche (Metall, Elektro, Holz, Bau, Handel/Büro, Dienstleistungen und Tourismus) an, zwischen denen sich die Schüler und Schülerinnen entscheiden können. Aufgrund der Schulautonomie kann die einzelne Schule diese Wahlmöglichkeiten um einen zusätzlichen Fachbereich erweitern.

Bezüglich der Festsetzung des zeitlichen Ausmaßes der gegenstandsbezogenen Lernzeit siehe die Erläuterungen im Abschnitt „Volksschule“ (→ 2.1.3.1.).

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können in verschiedenen organisatorischen Formen (zB Kurse, Projekte, klassenübergreifend) geführt werden. Die unverbindliche Übung „Interessen- und Begabungsförderung, Sport“ kann im Rahmen eines Gesamtausmaßes von bis zu 80 Unterrichtsstunden auch kursmäßig über einen Teil des Schuljahres geführt werden. Diese unverbindliche Übung kann auch integriert in andere Unterrichtsgegenstände geführt werden.

Verminderung der Gesamtwochenstundenanzahl

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann für einzelne Klassen oder Gruppen einer Schule eine Verminderung der Gesamtwochenstundenanzahl um 2 Wochenstunden festgelegt werden, sofern folgende Bedingungen zutreffen:

Die Lernvoraussetzungen in der Klasse oder Gruppe sind nach den örtlichen Gegebenheiten außerordentlich schwierig, und es liegt ein besonderes Konzept der Förderung vor.

Schulautonomer Fachbereich

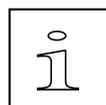
Falls die berufliche Interessenslage einer genügend großen Gruppe von Schülern andere als die im Lehrplan vorgesehenen Fachbereiche erfordert, können im Lehrplan angeführte Unterrichtsgegenstände und im genannten Ausmaß (siehe Stundentafel) auch zusätzliche alternative Pflichtgegenstände zu einem schulautonomen Fachbereich zusammengefaßt werden.

Die Fachbereichsbezeichnung muß den inhaltlichen Schwerpunkt des Fachbereiches wiedergeben.

Schulautonomie bei ganztägigen Polytechnischen Schulen

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das im Betreuungsplan für ganztägige Schulformen festgelegte Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten mit zwei oder vier Wochenstunden festgesetzt werden; in diesen Fällen beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit sechs Wochenstunden (bei zwei Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit) oder zwei Wochenstunden (bei vier Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit).

2.1.3.5. Berufsschule



Die Erstellung von Rahmenlehrplänen (vgl. Verordnung über die Lehrpläne der Berufsschulen) für Berufsschulen ist Bundessache, die Aufteilung der Wochenstunden und Lehrplaninhalte ebenso wie die Festlegung der (→) Eröffnungs- und Teilungszahlen auf die einzelnen Schulstufen aber war schon bisher Landessache. So gesehen gab es im Berufsschulwesen immer schon eine gewisse Regionalisierung. Bei Bedarf können die zusätzlichen Lehrplanbestimmun-

*gen statt von den einzelnen Schulen von den Landes-
schulräten erlassen werden.*

*Da der Schulgemeinschaftsausschuss an Berufsschulen in
der Regel keine Eltern umfasst (vgl. SchUG § 64 Abs. 3),
stimmen in diesem Fall nur die Lehrer- und Schülerver-
treter und -vertreterinnen ab. (→ 1.2.)*

*Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der SGA
Unterausschüsse einsetzen (vgl. SchUG § 64 Abs. 12).*

2.1.3.6. Fachschule und Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe



Verordnung über die Lehrpläne der drei-
jährigen Fachschule und der Höheren Lehr-
anstalt für wirtschaftliche Berufe, Anlage 1,
Abschnitt III

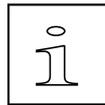
Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1
des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Erweite-
rungsbereich Freiräume durch die Bestimmung der
Ausbildungsschwerpunkte, der schulautonomen Pflicht-
gegenstände, der Freigegegenstände und unverbindlichen
Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinn-
volle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an
der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der
Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schul-
ort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw.
Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die
Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines
an den Bedürfnissen des Schülers, der Schulpartner
insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturel-
len und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Kon-
zeptes.

Die Ausbildungsschwerpunkte sind Bereiche, die zu
einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für je-
de Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungs-
schwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehr-
planbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer
Schule parallel geführte Klassen, so können jeweils
gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt wer-
den. Sofern der Schulgemeinschaftsausschuß den Aus-
bildungsschwerpunkt nicht festlegt, hat die Festlegung
durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände
können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/
oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes eines oder
zweier Pflichtgegenstände um insgesamt zwei
Wochenstunden je Klasse oder
2. ein oder zwei Seminare mit insgesamt zwei
Wochenstunden je Klasse oder
3. ein Seminar mit einer Wochenstunde und die Erhö-
hung des Stundenausmaßes eines Pflichtgegen-
standes um eine Wochenstunde je Klasse.



*Die Regelungen bezüglich schulautonomer
Lehrplanbestimmungen im Lehrplan für die
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
sind nahezu wortident mit jener der Fachschu-*

*le für wirtschaftliche Berufe (Anlage 2, Abschnitt III). Ein-
ziger Unterschied: Anstatt des Wortes „Klasse“ wird das
Wort „Jahrgang“ verwendet.*

*In den wirtschaftsberuflichen Schulen muss – ebenso wie
in den übrigen humanberuflichen Schulen – laut Gesetz
ein Ausbildungsschwerpunkt gesetzt werden. Zu diesem
Zweck wird bei den Gegenständen nun zwischen einem
Kernbereich und einem Erweiterungsbereich unter-schie-
den. An den Kernfächern darf nichts verändert werden.
Der sogenannte Erweiterungsbereich dient einerseits da-
zu, der Schule durch das Angebot bestimmter Pflicht-
gegenstände ein spezielles Profil zu geben und einen
Ausbildungsschwerpunkt zu setzen. Der Erweiterungsbe-
reich bietet den einzelnen Schulen aber auch die Mög-
lichkeit, Pflichtgegenstände durch Erhöhung des Stunden-
ausmaßes zu vertiefen oder durch die Schaffung von
Seminaren zu erweitern. Dafür stehen zwei Wochenstun-
den pro Klasse zur Verfügung.*

*Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der SGA
Unterausschüsse einsetzen (vgl. SchUG § 64).*

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können in folgenden Formen geführt werden:

1. durch Erhöhung der Wochenstundenanzahl in jenen Klassen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel enthalten ist und/oder
2. durch Fortführung des Pflichtgegenstandes in einer oder mehreren Klassen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel nicht mehr aufscheint.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze festgelegt werden. Bei Erhöhung des Stundenausmaßes laut Z 2 sind solche zusätzlichen Angaben in jedem Fall erforderlich.

Die Seminare dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen. Die Auswahl der an der Schule (den einzelnen Klassen) zu führenden Seminare sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, ihres Inhaltes und ihres Stundenausmaßes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen. Im Bedarfsfall kann eine Blockung erfolgen.

Soweit der Schulgemeinschaftsausschuß keine Lehrplanbestimmungen für den Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände erläßt, hat die Festlegung dieses Bereichs durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

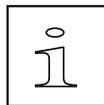
Allfällige Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie der Förderunterricht sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes und des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen, wobei die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß anzuwenden sind.

Die Bestimmung über die Blockung fehlt im Lehrplan der Höheren Lehranstalt.

2.1.3.7. Handelsschule und Handelsakademie



Verordnung über die Lehrpläne der Handelsakademie und der Handelsschule, Anlage A 1, Abschnitt III



Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen für die Handelsschule (Anlage B 1, Abschnitt III) sind weitgehend ident mit jenen der Handelsakademie. Unterschiede werden im Folgenden angegeben. Statt des Wortes Handelsakademie steht das Wort „Handelsschule“, statt „Jahrgang“ das Wort „Klasse“.

1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsge-

Der Nutzung schulautonomer Freiräume sollte nach Möglichkeit ein Konzept für den gesamten Ausbildungszeitraum zugrunde liegen. Bedacht zu nehmen ist dabei auf das Bildungsziel der Schulart, auf deren ausgewogenes Bildungsangebot sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten.

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

genstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfssituation in der Schule oder in einem Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung von schulautonomen Freiräumen soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie soll sich an einem an den Bedürfnissen der Schüler, der anderen Schulpartner sowie des schulischen Umfeldes abgestimmten Konzept für den gesamten Ausbildungszeitraum orientieren.

Die Freiräume im Bereich der schulautonomen Stundentafel bieten für die Schule die Möglichkeit, dem Bildungsangebot für die Schule insgesamt oder für einzelne Jahrgänge unter Beibehaltung des Bildungszieles der Handelsakademie ein spezifisches Profil zu geben. Ein derartiges Profil kann seine Begründung in der Interessens- und Begabungslage der Schüler, in den besonderen räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Möglichkeiten am Schulort, in bestimmten Gegebenheiten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfeld usw. finden. Seine spezielle Ausprägung erfährt das Profil durch entsprechende inhaltliche Erweiterungen und Ergänzungen auf der Grundlage der disponiblen Unterrichtsstunden im Rahmen der Stundentafel für die autonomen Lehrplanbestimmungen.

Auf das Bildungsziel der Handelsakademie, auf deren ausgewogenes Bildungsangebot sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten ist Bedacht zu nehmen.

Bei der Erweiterung bzw. Ergänzung des Lernangebotes von im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenständen hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Schüler oder um eine regionale Gegebenheiten berücksichtigende Erweiterung bzw. Ergänzung zu handeln.

Die Ausbildungsschwerpunkte sind Bereiche, die zu einer betriebswirtschaftlichen berufsbezogenen Differenzierung führen. Bei der Schaffung von im Lehrplan nicht enthaltenen Ausbildungsschwerpunkten kommt der Einordnung unter das Bildungsziel der Handelsakademie besondere Bedeutung zu. Sie können schulautonom festgelegt werden. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden. Sofern kein Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der Schule autonom festgelegt wird, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen. Mehrere Ausbildungsschwerpunkte können auch als alternative Pflichtgegenstände festgelegt werden.

Sowohl für die Handelsschule als auch für die Handelsakademie enthalten die Lehrpläne zwei (→) Stundentafeln. Eine enthält die traditionelle Verteilung der Wochenstunden auf Schulstufen und Gegenstände und gilt für den Fall, dass der Schulgemeinschaftsausschuss keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen erlässt. Die andere (→) Stundentafel enthält Mindest- und Höchstzahlen für die einzelnen Wochenstunden pro Gegenstand und pro Schulstufe. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens kann der Schulgemeinschaftsausschuss die Wochenstundenzahl der Pflichtgegenstände für die einzelnen Schulstufen selbst festlegen.

Der SGA kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Unterausschüsse einsetzen (vgl. SchUG § 64 Abs. 12).

Darüber hinaus besteht sowohl an Handelsschulen als auch an Handelsakademien die Möglichkeit – im sogenannten Erweiterungsbereich – durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Pflichtgegenstände und Seminare vorzusehen.

Der Absatz „Die Ausbildungsschwerpunkte ... festgelegt werden“ gilt nur für Handelsakademien.

Unabhängig davon, ob der SGA schulautonome Lehrplanbestimmungen beschließt, hat jede Handelsakademie einen Ausbildungsschwerpunkt zu setzen. Laut Lehrplan stehen drei solcher Ausbildungsschwerpunkte zur Wahl (Marketing und internationale Geschäftstätigkeit, Controlling und Jahresabschluss, Wirtschaftsinformatik und betriebliche Organisation); im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen kann aber auch ein anderer Ausbildungsschwerpunkt festgelegt werden.

Bei der Schaffung von nicht im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenständen (Seminaren) mit eigenständigem Charakter kommt der Einordnung der inhaltlichen Angebote unter das Bildungsziel der Handelsakademie besondere Bedeutung zu.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen mit fächerübergreifendem Charakter ist das Lehrstoffangebot bereits bestehender Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen.

2. Besondere Bestimmungen

Bei schulautonomer Festlegung von Lehrplanbestimmungen ist zu beachten:

- a) Bei Festlegung der Anzahl der Wochenstunden dürfen je Pflichtgegenstand in allen Jahrgängen einerseits und für alle Pflichtgegenstände pro Jahrgang andererseits die angegebenen Minimalwochenstunden nicht unterschritten und die angegebenen Maximalwochenstunden nicht überschritten werden. Die in der Stundentafel angegebene Gesamtwochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände des fünfjährigen Ausbildungsganges (168 Wochenstunden) muß bei allen schulautonomen Veränderungen eingehalten werden; sie darf weder unter- noch überschritten werden.
- b) Die im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenstände des Kernbereiches müssen in den jeweiligen Jahrgängen, in denen in der Stundentafel gemäß Z 2 Wochenstunden vorgesehen sind, mit mindestens einer Wochenstunde dotiert sein; andererseits dürfen sie in Jahrgängen, in denen sie in der Stundentafel gemäß Z 2 nicht enthalten sind, nicht aufgenommen werden (ausgenommen davon die Pflichtgegenstände gemäß Punkt c).
- c) Werden die Wochenstunden in den Pflichtgegenständen Chemie und Volkswirtschaft erhöht, so sind diese Wochenstunden im Pflichtgegenstand Chemie auf den II. und III. Jahrgang und im Pflichtgegenstand Volkswirtschaft auf den IV. und V. Jahrgang zu verteilen.
- d) Bei der Festlegung der Ausbildungsschwerpunkte kann auch eine Stundenverteilung auf den III. bis V. Jahrgang vorgesehen werden.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen eröffnen in Hinblick auf die (→) Stundentafel und die Lehrplaninhalte folgende Möglichkeiten:

- *Erweiterung und Ergänzung einzelner im Lehrplan vorgesehener Pflichtgegenstände durch Erhöhung der Wochenstundenzahl (das heißt, dass die Wochenstundenzahl anderer Gegenstände reduziert werden muss).*
- *Schaffung von Pflichtgegenständen und Seminaren, die nicht im Lehrplan enthalten sind.*
- *Nur in der HAK: Festlegung eines eigenständigen Ausbildungsschwerpunktes (mit betriebswirtschaftlichen Inhalten).*
- *Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ist es auch möglich, zusätzliche (→) Freigegegenstände, (→) unverbindliche Übungen und zusätzlichen (→) Förderunterricht anzubieten sowie das Stundenausmaß der im Lehrplan vorgesehenen (→) Freigegegenstände, (→) unverbindlichen Übungen und des (→) Förderunterrichts zu ändern.*

Z 2 lit. c) gilt nur für Handelsakademien.

Z 2 lit. d) gilt nur für Handelsakademien.

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

- e) Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen ergänzende Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze erlassen werden.
- f) Soweit durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Ausbildungsschwerpunkte geschaffen werden, sind dafür zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen.
- g) Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Pflichtgegenstände (Seminare) geschaffen werden, sind dafür zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen. Das geschaffene Seminar ist einer der vorgesehenen vier Seminargruppen zuzuordnen und mit einer den konkreten Lehrinhalt angegebenden Zusatzbezeichnung zu versehen. Ein Seminar kann sich auf ein Unterrichtsjahr oder auf mehrere Unterrichtsjahre erstrecken.
- h) Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen geschaffen werden, sind dafür zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen. Solche Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Studententafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Lehrinhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.
- i) Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

Z 2 lit. f) gilt nur für Handelsakademien.

Die Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule enthält auch die Lehrpläne inklusive der speziellen Regelungen für schulautonome Lehrplanbestimmungen für die jeweiligen Sonderformen. Handelsakademie für Berufstätige: Diese Ausbildung kann nun auch Elemente des Fernunterrichtes enthalten; das heißt, der tägliche Besuch der Abendschule ist nicht unbedingt erforderlich, sofern der Schulgemeinschaftsausschuss im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestim-

mungen Formen des Fernunterrichtes einbezieht. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase (selbstständiges Erarbeiten des Unterrichtsstoffes zu Hause) soll jene der Sozialphase (Unterricht in der Klasse) nicht übersteigen. (Vgl. Verordnung über die Lehrpläne der Handelsakademie und der Handelsschule, Anlage A 1B, Abschnitt III.)

2.1.3.8. Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen



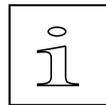
Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Anlage 1 A, Abschnitt I a Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6

Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das allgemeinbildende, das fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsziel des Lehrplanes, die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

1. Der Pflichtgegenstand Religion ist von der autonomen Gestaltung ausgenommen.
2. In allen Pflichtgegenständen ist eine Reduktion der Wochenstunden um durchschnittlich bis zu zwei Wochenstunden pro Klasse zulässig. In jeder Klasse kann die Wochenstundenzahl in höchstens drei Pflichtgegenständen, die ein Stundenausmaß von mindestens zwei Wochenstunden aufweisen, um je eine Woche stunde verringert werden.
3. Im Ausmaß der sich aus Z 2 ergebenden Reduktionen sind ein zusätzlicher Pflichtgegenstand in



Im Bereich der technischen und gewerblichen Fachschulen ist es möglich, an den einzelnen Schulen inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, sofern auf das Ausbildungsziel und die damit

verbundenen gewerblichen Berechtigungen Rücksicht genommen wird. Möglich ist die Schaffung neuer Gegenstände ebenso wie die Zusammenlegung von Pflichtgegenständen. Vorgesehen sind auch Gestaltungsmöglichkeiten bei (→) Freigegegenständen, (→) unverbindlichen Übungen und beim (→) Förderunterricht.

Hotelfachschule: Ähnlich wie in der Höheren Lehranstalt für Tourismus (→ 2.1.2.9.) ist vom Schulgemeinschaftsausschuss durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in der Hotelfachschule ein Ausbildungsschwerpunkt festzulegen. Parallelklassen können unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte haben.

Der Schulgemeinschaftsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen (vgl. SchUG § 64 Abs. 12). Legt der Schulgemeinschaftsausschuss keinen Ausbildungsschwerpunkt fest, hat die Festlegung durch die (→) Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Darüber hinaus gibt es einen eigenen Bereich schulautonomer Pflichtgegenstände, die ebenfalls von den einzelnen Schulen festgelegt werden und zur Vertiefung oder Erweiterung von Pflichtgegenständen dienen. (Vgl. Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Anlage 1 D, Abschnitt III.)

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

jeder Klasse mit bis zu drei Wochenstunden und/oder Erhöhungen des Stundenausmaßes von lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenständen vorzusehen.

4. In jeder Klasse kann ein Pflichtgegenstand, dessen Wochenstundenausmaß reduziert wurde, mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden, wenn Lehrer mit den entsprechenden Verwendungserfordernissen zur Verfügung stehen; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden, für die dieser Lehrplan keinen Lehrstoff enthält, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die diesbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Sofern durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze vorgenommen werden.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können bei Bedarf schulstufenübergreifend geführt werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Ab 1. September 1996 sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in den Studentafeln die Wochenstundenzahlen so herabzusetzen, daß pro Klasse mit mehr als 39 Wochenstunden eine Reduktion um durchschnittlich eine Woche stunde erfolgt. Die Herabsetzung hat durch schulautonome Lehrplanbestimmung unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles, der gewerblichen Berechtigungen sowie der Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu erfolgen. Der Pflichtgegenstand Religion ist von der Herabsetzung ausgenommen, ebenso Pflichtgegenstände, die in der jeweiligen Klasse nur eine Woche stunde aufweisen. Ein Pflichtgegenstand, dessen Stundenausmaß reduziert wurde, kann mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der

zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen. Erfolgt die Herabsetzung der Wochenstundenzahlen nicht durch schulautonome Lehrplanbestimmung, hat die Schulbehörde erster Instanz eine solche Regelung zu erlassen.

Bei der Schaffung zusätzlicher Unterrichtsgegenstände und bei der Veränderung bestehender Unterrichtsgegenstände ist auf das fachliche Ausbildungsziel des Lehrplanes und die folgenden Richtlinien zu achten:

Richtlinien für die Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll allgemeine oder fachliche Kompetenzen erwerben, die die in den anderen Pflichtgegenständen vermittelten Haltungen, Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse vertiefen oder ergänzen.

Richtlinien für den Lehrstoff:

Soweit sich der Lehrstoff auf Inhalte erstreckt, die nicht innerhalb der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände durch entsprechende Erhöhung des Stundenausmaßes abgedeckt werden können, sind folgende zusätzliche Fachgebiete vorgesehen:

Fachgebiet „Fremdsprache“:

Eine weitere lebende Fremdsprache mit einer zum Pflichtgegenstand Englisch analogen Gestaltung des Lehrstoffes und der didaktischen Grundsätze (Lehrverpflichtungsgruppe I).

Fachgebiet „Persönlichkeitsbildung“:

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch allgemeinbildende, musische oder berufsbezogene Unterrichtsangebote. (Hinsichtlich der Einstufung in Lehrverpflichtungsgruppe siehe § 7 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.)

Fachgebiet „Wirtschaft und Technik“:

Unterrichtsangebote, die die wirtschaftliche Bildung in bezug zur jeweiligen Fachrichtung vertiefen (Lehrverpflichtungsgruppe I für die Ausbildungsbereiche Wirtschaftsingenieurwesen, Elektronische Datenverarbeitung und Organisation sowie Betriebstechnik; sonst Lehrverpflichtungsgruppe II).

Fachgebiet „Recht und Politische Bildung“:

Unterrichtsangebote, die die rechtlichen Pflichtgegenstände vor allem im Hinblick auf die selbständige Ausübung eines Handwerkes oder gebundenen Gewerbes bzw. die Politische Bildung vertiefen (Lehrverpflichtungsgruppe III).

Fachgebiet „Umwelt“:

Einführende Darstellungen zur Ergänzung der technisch-naturwissenschaftlichen Bildung in allgemein-naturwissenschaftlichen Bereichen (Lehrverpflichtungsgruppe III).

Fachgebiet „Spezielle Fachtheorie“:

Den Ausbildungsschwerpunkt im Bereich der Fachtheorie vertiefende oder ergänzende Unterrichtsange-

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

bote mit nichtenzyklopädischem Charakter (Lehrverpflichtungsgruppe I).

Fachgebiet „Projekt“:

Unterrichtsangebote, die eine gegenstandsübergreifende Vertiefung innerhalb der Fachrichtung zum Ziel haben unter Einbeziehung von fachtheoretischen sowie fachpraktischen Elementen mit Laboratoriumscharakter bzw. Konstruktionsübungen (Lehrverpflichtungsgruppe I).

Fachgebiet „Allgemeine Fachtheorie“:

Einführung in technische Disziplinen, die nicht den Schwerpunkt der Fachausbildung darstellen (Lehrverpflichtungsgruppe II).

Richtlinien für die **didaktischen Grundsätze**:

Die pädagogischen Möglichkeiten sollten so eingesetzt werden, daß insbesondere die Kooperationsfähigkeit, die gedankliche Mobilität sowie die Auseinandersetzung mit dem sozialen, ökonomischen und ökologischen Umfeld gefördert werden. Wo es das Sachgebiet zuläßt, ist Projektunterricht – auch klassenübergreifend oder geblockt – zu empfehlen.

2.1.3.9. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten



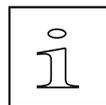
Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Anlage 1, Abschnitt II

II. a **Allgemeine Bestimmungen**

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das allgemeinbildende, das fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsziel des Lehrplanes, die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen sowie auf die



Im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen kann die Zahl der Wochenstunden bestehender Pflichtgegenstände reduziert, können neue Pflichtgegenstände geschaffen oder zusammengelegt werden. Dabei ist das fachliche Ausbildungsziel zu berücksichtigen. (Als Beispiel findet sich die Stundentafel der Höheren Lehranstalt für Chemie → 3.5.)

Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen.

II. b **Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel**

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können im Bereiche der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

1. In jedem Pflichtgegenstand ist es zulässig, die Verteilung der vorgeschriebenen Gesamtwochenstundenanzahl auf die Jahrgänge (und entsprechend die Verteilung des Lehrstoffs) zu verändern.
2. Das Stundenausmaß der lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenstände kann insgesamt um bis zu zehn Wochenstunden im Verlauf der Ausbildung reduziert werden, um – im Ausmaß der Reduktionen – zusätzliche Pflichtgegenstände einzuführen und/ oder das Stundenausmaß von vorgesehenen Pflichtgegenständen zu erhöhen. Die Reduktionen unterliegen der Beschränkung, daß Pflichtgegenstände in jedem Jahrgang um höchstens eine Wochenstunde reduziert werden dürfen. Die Reduktionen dürfen weiters nicht zu einem gänzlichen Entfall des Pflichtgegenstandes im betreffenden Jahrgang führen.
3. In jedem Jahrgang kann ein Pflichtgegenstand mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen.
4. Anstelle des Pflichtgegenstandes Englisch kann eine andere lebende Fremdsprache festgelegt werden.

Bei Anwendung der in Z 1. und 2. genannten Maßnahmen ist zu beachten, daß die Gesamtstundenzahl der Ausbildung erhalten bleibt und in keinem Jahrgang 40 Wochenstunden überschritten werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

II. c **Bestimmungen über schulautonome Ausbildungsschwerpunkte**

Soweit die Lehrpläne schulautonome Ausbildungsschwerpunkte vorsehen, sind die an der Schule zu führenden Ausbildungsschwerpunkte durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen. Mehrere Ausbildungsschwerpunkte können auch als alternative Pflichtgegenstandsbereiche (Schulautonome Ausbil-

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

dungsschwerpunkte) festgelegt werden.

II. d **Bestimmungen bezüglich Lehrstoff und**

Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppe

(1) Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden, für die dieser Lehrplan keinen Lehrstoff enthält, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die diesbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Sofern durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze vorgesehen werden.

(2) Bei der Schaffung zusätzlicher Unterrichtsgegenstände und bei der Veränderung bestehender Unterrichtsgegenstände ist auf das fachliche Ausbildungsziel des Lehrplanes und die folgenden Richtlinien zu achten:

Richtlinien für die **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll allgemeine oder fachliche Kompetenzen erwerben, die die in den anderen Pflichtgegenständen vermittelten Haltungen, Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse vertiefen oder ergänzen.

Richtlinien für den **Lehrstoff:**

Soweit sich der Lehrstoff auf Inhalte erstreckt, die nicht innerhalb der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände durch entsprechende Erhöhung des Stundenausmaßes abgedeckt werden können, sind folgende zusätzliche Fachgebiete vorgesehen:

Fachgebiet „Fremdsprache“:

Eine weitere lebende Fremdsprache mit einer zum Pflichtgegenstand Englisch analogen Gestaltung des Lehrstoffes und der didaktischen Grundsätze (Lehrverpflichtungsgruppe I).

Fachgebiet „Persönlichkeitsbildung“:

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch allgemeinbildende, musische oder berufsbezogene Unterrichtsangebote. (Hinsichtlich der Einstufung in Lehrverpflichtungsgruppe siehe § 7 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.)

Fachgebiet „Wirtschaft und Technik“:

Unterrichtsangebote, die die wirtschaftliche Bildung in bezug zur jeweiligen Fachrichtung vertiefen (Lehrverpflichtungsgruppe I für die Ausbildungsbereiche Wirtschaftsingenieurwesen, Elektronische Datenverarbeitung und Organisation sowie Betriebstechnik; sonst Lehrverpflichtungsgruppe II).

Fachgebiet „Recht und Politische Bildung“:

Unterrichtsangebote, die die rechtlichen Pflichtgegenstände vor allem im Hinblick auf die selbständige Ausübung eines Handwerkes oder gebundenen Gewerbes bzw. die Politische Bildung vertiefen (Lehrverpflichtungsgruppe III).

Fachgebiet „Umwelt“:

Einführende Darstellungen zur Ergänzung der technisch-naturwissenschaftlichen Bildung in allgemein-naturwissenschaftlichen Bereichen (Lehrverpflichtungsgruppe III).

Fachgebiet „Spezielle Fachtheorie“:

Den Ausbildungsschwerpunkt im Bereich der Fachtheorie vertiefende oder ergänzende Unterrichtsangebote mit nicht-enzyklopädischem Charakter (Lehrverpflichtungsgruppe I).

Fachgebiet „Projekt“:

Unterrichtsangebote, die eine gegenstandsübergreifende Vertiefung innerhalb der Fachrichtung zum Ziel haben unter Einbeziehung von fachtheoretischen sowie fachpraktischen Elementen mit Laboratoriumscharakter bzw. Konstruktionsübungen (Lehrverpflichtungsgruppe I).

Fachgebiet „Allgemeine Fachtheorie“:

Einführung in technische Disziplinen, die nicht den Schwerpunkt der Fachausbildung darstellen (Lehrverpflichtungsgruppe II).

Richtlinien für die **didaktischen Grundsätze**:

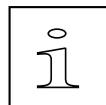
Die pädagogischen Möglichkeiten sollten so eingesetzt werden, daß insbesondere die Kooperationsfähigkeit, die gedankliche Mobilität sowie die Auseinandersetzung mit dem sozialen, ökonomischen und ökologischen Umfeld gefördert werden. Wo es das Sachgebiet zuläßt, ist Projektunterricht – auch jahrgangsübergreifend oder geblockt – zu empfehlen.



Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Anlage 1.7 Abschnitt III

III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Erweiterungsbereich Freiräume durch die Bestimmung der Ausbildungsschwerpunkte, der schulautonomen Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen des Schülers, der Schulpartner insgesamt



An der Höheren Lehranstalt für Tourismus sind sowohl Ausbildungsschwerpunkte vorgesehen als auch schulautonome Pflichtgegenstände.

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die Ausbildungsschwerpunkte sind Bereiche, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden. Sofern der Schulgemeinschaftsausschuß den Ausbildungsschwerpunkt nicht festlegt, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes eines oder zweier Pflichtgegenstände um insgesamt zwei Wochenstunden je Jahrgang oder
2. ein oder zwei Seminare mit insgesamt zwei Wochenstunden je Jahrgang oder
3. ein Seminar mit einer Wochenstunde und die Erhöhung des Stundenausmaßes eines Pflichtgegenstandes um eine Wochenstunde je Jahrgang.

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können in folgenden Formen geführt werden:

1. durch Erhöhung der Wochenstundenanzahl in jenen Jahrgängen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel enthalten ist und/oder
2. durch Fortführung des Pflichtgegenstandes in einem oder mehreren Jahrgängen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel nicht mehr aufscheint.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze festgelegt werden. Bei Erhöhung des Stundenausmaßes laut Z 2 sind solche zusätzlichen Angaben in jedem Fall erforderlich.

Die Seminare dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen. Die Auswahl der an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) zu führenden Seminare sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, ihres Inhaltes und ihres Stundenausmaßes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen.

Soweit der Schulgemeinschaftsausschuß keine Lehrplanbestimmungen für den Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände erläßt, hat die Festlegung dieses Bereichs durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Allfällige Freigegegenstände und unverbindliche Übun-

gen sowie der Förderunterricht sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes und des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen, wobei die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß anzuwenden sind.

2.1.3.10. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

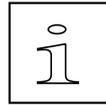


Verordnung über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Abschnitt I Z 4

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichtes (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation.

Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes. Abweichungen von der Stundentafel können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen unter Beachtung der folgenden Einschränkungen vorgenommen werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der autonomen Gestaltung ausgenommen,
2. von den Summen der Wochenstundenzahlen der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen kann in einem Ausmaß von insgesamt höchstens zwölf Stunden abgewichen werden,
3. die Summen der Wochenstundenzahlen der praktischen Pflichtgegenstände (Praxis) dürfen nicht unterschritten werden,
4. die in der Stundentafel vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen der fünfjährigen Ausbildung (einschließlich der zusätzlichen Ausbildung zum Erzieher an Horten) darf nicht überschritten werden,
5. die Gesamtwochenstundenzahl der von der Autonomieregelung betroffenen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen darf nicht auf weniger als vier Wochenstunden reduziert werden und
6. die Summe der Wochenstunden der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen pro Klasse darf



Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik finden sich in der Verordnung über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, die auch die Lehrpläne (inklusive schulautonome Lehrplanbestimmungen) für das Kolleg an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und für den Lehrgang zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern enthält. Sie sind weitgehend ident mit den nebenstehend abgedruckten schulautonomen Lehrplanbestimmungen im Lehrplan für die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik.

Für die fünfjährige Form beider Bildungsanstalten gilt: Inhaltliche Schwerpunktsetzungen sind möglich, möglich ist innerhalb eines vorgegebenen Rahmens auch die Schaffung zusätzlicher Pflichtgegenstände und verbindlicher Übungen, für die Schaffung zusätzlicher Freigegegenstände und unverbindlicher Übungen existiert keine Stundenbegrenzung.

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

39 Wochenstunden und bei zusätzlicher Ausbildung zum Erzieher an Horten 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

Im Rahmen der obgenannten Freiräume können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Pflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“ zusätzlich zu den vom Schulleiter festgelegten Instrumenten als Alternative für den Schüler weitere im Lehrplan vorgesehene Instrumente festgelegt werden. Die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes sowie die didaktischen Grundsätze der schulautonom zusätzlich festgelegten Instrumente sind dem VI. Abschnitt zu entnehmen. Ferner können auch zusätzliche Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen im Ausmaß von bis zu zwei Wochenstunden pro Klasse vorgesehen werden. Weiters können im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte gesetzt werden, darüber hinaus kann der Unterricht teilweise in geblockter Form angeboten werden.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann die Praxis darüber hinaus unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Praxis- und Besuchsstätten zum Teil geblockt werden.

Im Bereich der zusätzlichen Ausbildung zum Erzieher an Horten können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen alle oder einzelne Unterrichtsgegenstände dieses Ausbildungsbereiches geblockt oder in seminaristischer Unterrichtsform angeboten werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Der Förderunterricht kann in allen Pflichtgegenständen auch geblockt angeboten werden.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen lehrstoffmäßige Schwerpunktsetzungen im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen vorgenommen werden oder in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die Bildungs- und Lehraufgabe, die Lehrstoffumschreibung und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze und Lehrstoffumschreibungen vorgenommen werden. In

„Schulautonome“ Pflichtgegenstände können auch zur Reifeprüfung gewählt werden (vgl. Verordnung über die Reife- und Diplomprüfung sowie die Diplomprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik).

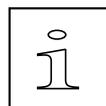
Der Absatz „Im Bereich der ... angeboten werden.“ fehlt in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Bei der Setzung von Schwerpunkten kommt der Bildungsaufgabe der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik besondere Bedeutung zu.
2. Bei der Erweiterung des Lernangebotes im Rahmen bestehender Unterrichtsgegenstände hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Schüler sowie Bereiche des späteren Berufsfeldes berücksichtigende Erweiterung zu handeln.
3. Bei der Schaffung von Unterrichtsgegenständen mit interdisziplinärem Charakter (Unterrichtsgegenstände, die Lernfelder mit fachübergreifendem Charakter umfassen, die im Rahmen der sonst angebotenen Unterrichtsgegenstände nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht systematisch angeboten werden können) ist wegen des gegebenen Zusammenhanges mit bestehenden Unterrichtsgegenständen auf die Vermeidung von Stoffwiederholungen zu achten und sind Entlastungsmöglichkeiten durch eine fächerübergreifende Abstimmung des Lehrstoffangebotes zu nützen.
4. Bei der Schaffung von Unterrichtsgegenständen mit eigenständigem Charakter ist auf das Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Bedacht zu nehmen.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Statt Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik heißt es in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“. Das gilt auch für Punkt 4.

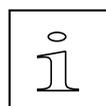


Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen für den Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik finden sich in der Verordnung über den Lehrplan für Sonderkindergartenpädagogik.

gogik.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen für das Kolleg für Kindergartenpädagogik finden sich in der Verordnung für den Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik.

2.1.3.11. Pädagogische und Berufspädagogische Akademien

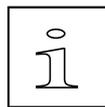


Aufgrund des Akademie-Studiengesetzes, das mit 1. September 1999 in Kraft getreten ist, werden die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien innerhalb von acht Jahren in Hochschulen für pädagogische Berufe umgewandelt. Als Hochschulausbildung aber gehört die Lehrerausbildung nicht länger in den Geltungsbereich des Schulor-

organisationsgesetzes, das auch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen regelt.

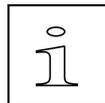
Die Studienpläne sind laut Gesetz von den Studienkommissionen – akademieautonom – bis 1. Februar 2000 zu erlassen und haben spätestens mit 1. September 2000 in Kraft zu treten. Bis zum In-Kraft-Treten finden die bisher an den jeweiligen Akademien geltenden Lehr(Studien)planbestimmungen Anwendung (vgl. AStG § 36). Den bisherigen Bestimmungen zufolge sind die Möglichkeiten für autonome Entscheidungen im Bereich der (→) Stundentafel relativ groß: In den Berufspädagogischen Akademien kann in einem Ausmaß bis zu 10 Prozent – in den Pädagogischen Akademien bis zu 15 Prozent – von der Gesamtstundenzahl aller Pflichtgegenstände des jeweiligen Studienganges abgewichen werden. Genützt werden die neuen Möglichkeiten an den Pädagogischen Akademien vorerst vor allem für neue Lehrformen im Studienbetrieb, verstärkt werden im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen auch persönlichkeitsbildende Inhalte angeboten.

2.1.3.12. Akademie für Sozialarbeit



Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen für die Akademie für Sozialarbeit finden sich in der Verordnung über den Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit.

2.2. Eröffnungs- und Teilungszahlen



Eröffnungszahl ist die Mindestzahl von Schülern und Schülerinnen, ab der (→) alternative Pflichtgegenstände, (→) Freigegegenstände, (→) unverbindliche Übungen sowie (→) Förderunterricht zu führen sind. Teilungszahl ist jene Klassenschülerzahl, ab der eine Klasse für den Unterricht in bestimmten Gegenständen in Schülergruppen geteilt wird.



SchOG § 8 a Abs. 1 + 2

(1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,

Dies gilt nur für Bundesschulen (das sind alle Schulen außer den Pflichtschulen). Bezüglich öffentlicher Pflichtschulen siehe SchOG § 8 a Abs. 3 (→ unten). In Privatschulen steht die Festlegung der (→) Eröffnungs- und Teilungszahlen dem (→) Schulerhalter zu (vgl. SchOG § 8 a Abs. 4). Für Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und Öffentlichkeitsrecht gelten dieselben Vorschriften wie für öffentliche Schulen.

Die entsprechende Regelung für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie für die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Institute finden sich im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz § 8 a.

Die in lit. a bis f genannten Bestimmungen für öffentliche mittlere und höhere Schulen (inklusive der Übungsvolks-

- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind,
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind und
- f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Wenn den Schulbehörden erster Instanz für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der Schulbehörde erster Instanz, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

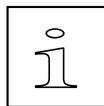


Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung § 1 Abs. 4

Die §§ 2 bis 9 gelten insoweit nicht, als gemäß § 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes die Schulbehörden erster Instanz regional Eröffnungs- und Teilungszahlen oder die Schulgemeinschaftsausschüsse oder die Schulforen schulautonom Eröffnungs- und Teilungszahlen festgelegt haben bzw. als gemäß § 8 a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes die Schulgemeinschaftsausschüsse schulautonom Eröffnungs- und Teilungszahlen festgelegt haben. Bei der schulautonomen Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen dürfen die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

und Hauptschulen) erlässt der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch die (→) Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung.

Was die Bundesschulen betrifft, so weist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur jedes Jahr Kontingente an Lehrerwochenstunden den einzelnen Landesschulräten zu, die diese Werteinheiten verwalten und an die einzelnen Schulen weitergeben.



Die Paragraphen 2 bis 9 bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Schülern und Schülerinnen (→) alternative Pflichtgegenstände, (→) Freigegegenstände und (→) unverbindliche

Übungen sowie (→) Förderunterricht geführt werden und ab welcher Zahl von Schülern und Schülerinnen in einer Klasse der Unterricht in bestimmten Gegenständen in Schülergruppen erteilt zu werden hat.

Bezüglich SchOG § 8 a Abs. 2 siehe oben.

Da diese (→) Verordnung nur für Bundesschulen gilt, kommen als (→) Schulbehörden erster Instanz nur die Landesschulräte (in Wien: Stadtschulrat für Wien) in Betracht. Da die Festlegung Verordnungscharakter hat, obliegt diese dem Kollegium des jeweiligen Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien (vgl. B-SchAufsG § 9 Abs. 1).

Bezüglich der Entscheidungsfunktion des Schulgemeinschaftsausschusses vgl. auch SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 lit. k. (Vgl. Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht.)

An den Übungsvolksschulen, Übungshauptschulen sowie am Bundes-Blinden-Erziehungsinstitut und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien tritt an die Stelle des Schulgemeinschaftsausschusses das Schulforum.

Unabhängig davon, wer die (→) Eröffnungs- und Teilungszahlen festlegt (die Landesschulräte oder aber der jeweilige Schulgemeinschaftsausschuss bzw. das Schulforum), sind die Erfordernisse der Sicherheit der Schüler und Schülerinnen sowie jene der Pädagogik, die personellen Möglichkeiten (Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, zur Verfügung stehende Lehrerwochenstunden usw.) und die räumlichen Möglichkeiten zu beachten.

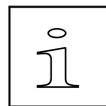


SchOG § 8 a Abs. 3

(Grundsatzbestimmung) Anstelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen,

die keine Übungsschulen sind, die in Abs. 1 lit. a bis f genannten Bestimmungen zu erlassen. Hierbei hat sich die Ausführungsgesetzgebung an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen können an durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmende Behörden oder an die Schulen übertragen werden. Sofern eine Übertragung an die Schulen erfolgt, ist die Zuständigkeit zur Regelung dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen.

(3a) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die in Abs. 1 lit. a bis f genannten Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden sachlichen, planstellenmäßigen und finanziellen Ressourcen durch die Studienkommissionen zu erlassen.



Was die äußere Organisation öffentlicher Pflichtschulen (inklusive Klassenschülerzahlen) betrifft, ist nur die (→) Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache (vgl. B-VG Art. 14). Diese Regelung ermöglicht es den Ländern, auf regionale Bedürfnisse einzugehen. Alle Bundesländer haben inzwischen entsprechende Ausführungsgesetze erlassen, die auch eine schulautonome Festlegung von (→) Eröffnungs- und Teilungszahlen vorsehen. In Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Oberösterreich bezieht sich die schulautonome Festlegung von (→) Teilungszahlen auch auf die Bildung von Gruppen im Betreuungsteil ganztägig geführter Schulen. Bezüglich der Entscheidungsfunktion des Schulforums vgl. SchUG § 63 a Abs. 2 Z 1 lit. i und bezüglich jener des Schulgemeinschaftsausschusses vgl. SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 lit. k. (Vgl. Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht.)

In Hinblick auf die autonome Gestaltung der Studien an den Pädagogischen Akademien wurde diesen die Regelung der (schul-)autonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen zur Gänze übertragen.

2.3. Alternative Leistungsbeurteilung



SchUG § 17 Abs. 5

Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher und geist-

ger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.



SchUG § 18 Abs. 2

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). In der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, daß der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung hinzuzufügen ist.

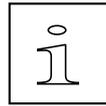


SchUG § 63 a Abs. 2 Zi 1 lit m

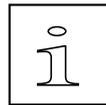
Dem Klassenforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den Fällen der Zi 1 lit c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, sofern sie mehr als eine Klasse betreffen, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7.

(...)

m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2)



Wenn ein Kind während des Schuljahres von der Vorschulstufe in die erste Schulstufe wechselt, hat es einen enormen Lernfortschritt erbracht. Mit einer Leistungsbeschreibung bei der Beurteilung am Ende der 1. Schulstufe kann dieser besser zum Ausdruck kommen und werden individuelle Lernfortschritte der Schüler und Schülerinnen deutlich gemacht.



Für die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung (Hinzufügung einer Leistungsbeschreibung zu den Noten in der 1. und 2. Schulstufe) im Klassenforum ist die Anwesenheit des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin und der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Drittel der Schüler und Schülerinnen erforderlich. Für den Beschluss ist die Zustimmung des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erziehungsberechtigten notwendig. Unbedingte (= absolute) Mehrheit: Das ist um eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. SchUG § 63 a Abs. 7 besagt, dass die Zuständigkeit des Klassenforums an das Schulforum übergeht, wenn die Stimme des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin nicht der notwendigen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erziehungsberechtigten entspricht. Für die Beschlussfassung im Schulforum ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen einerseits und der Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreterinnen andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

2.4. Reihungskriterien für die Aufnahme



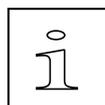
SchUG § 5 Abs. 4

Wenn unter Bedachtnahme auf Abs. 3 nicht alle Aufnahmsbewerber in eine Schule, für die kein Schulsprengel besteht, aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmsbewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu reihen. Der Schulgemeinschaftsausschuß kann unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen. Die nach dem Ergebnis der Reihung Geeigneten sind aufzunehmen.

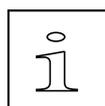


SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 lit. m

Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegt die Entscheidung über die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4).

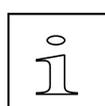


Für die Aufnahme in eine Schule als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin muss der Aufnahmswerber oder die Aufnahmswerberin die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen für die betreffende Schulart erfüllen (vgl. Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht).



Schulsprengel bestehen nur für öffentliche Pflichtschulen.

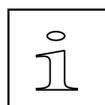
Abs. 3 besagt, dass Bewerber und Bewerberinnen abgewiesen werden können, wenn es in kürzerer Entfernung zu ihrem Wohnort eine Schule gleicher Schulart bzw. Fachrichtung gibt, an der sie aufgenommen werden können. Eine Abweisung aus diesen Gründen darf jedoch nicht erfolgen, wenn ein Bruder oder eine Schwester diese Schule bereits besucht.



Nur wenn nach Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 die Zahl derer, die sich um Aufnahme in eine Schule bewerben, die Zahl der vorhandenen Plätze immer noch übersteigt, sind die Bewerber und Bewerberinnen nach den in Abs. 4 genannten Kriterien zu reihen. Der Schulgemeinschaftsausschuss kann dafür nähere Bestimmungen festlegen. Solche Kriterien sind beispielsweise Noten in für die Schulart besonders wichtigen Unterrichtsfächern. Sie haben Ordnungscharakter und sind einen Monat lang durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

2.5. Finanzielle Autonomie

2.5.1. Zweckgebundene Gebarung



Die zweckgebundene Gebarung eröffnet Bundesschulen die Möglichkeit (z.B. durch Überlassung von Schulräumen und Erzielung von Werbeeinnahmen, vgl. SchUG § 46 Abs. 3), ihren finanziellen Spielraum zu erhöhen. Über jene Einnahmen, die sie nicht zur Abdeckung der entstandenen Mehrkosten benötigen, können sie – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – nach eigenem Dafürhalten für schulische Zwecke verfügen.

2.5.2. Schulraumüberlassung



SchOG § 128 a

(1) Die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, sind ermächtigt, Teile der Schul- bzw. der Heimliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Überlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, jeweils in der geltenden Fassung, sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 128 c vorrangig zu behandeln.

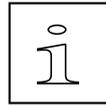
(2) Für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft gemäß Abs. 1 ist ein mindestens angemessenes Entgelt (insbesondere Mietzins, Beiträge für den Betriebsaufwand, Umsatzsteuer) einzuheben.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist bei Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke gemäß Abs. 1 zweiter Satz ein Beitrag in der Höhe des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes einzuheben.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann bei Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule oder des Schülerheimes gelegen sind, ein Betrag eingehoben werden, der den Betriebsaufwand nicht übersteigen darf.

(5) Gemäß Abs. 2 bis 4 eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verwenden.

(6) Sofern durch die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft gemäß Abs. 1 Mietverhältnisse begründet werden, unterliegen diese nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.



Die SchOG-Novelle 1996 hat die Möglichkeit geschaffen, Schulraum Dritten für nichtschulische Zwecke zu überlassen (z.B. Überlassen von Klassenräumen an eine Volkshochschule, Vermietung des Turnsaales an einen Sportverein) und die zweckgebundene Verwendung der für die Überlassung von Schulraum eingehobenen oder auf andere Weise eingekommenen Mittel vollkommen neu geregelt.

Die Deckung von Schulraumbedarf anderer Bundesschulen hat in jedem Fall Vorrang vor der Überlassung von Schulraum an Dritte.

Schulraum darf auch an schulfreien Tagen und während der Ferien überlassen werden. Vor allem soll den Personen, die den Schulraum benutzen, dies auch an schulfreien Wochentagen ermöglicht werden. Sollten dadurch zusätzliche Kosten entstehen, sind diese von den Benutzern und Benutzerinnen zu tragen.

Die Angemessenheit ist nach den am freien Markt geltenden Kriterien zu beurteilen, also nach ortsüblichen Entgelten, Ausstattung, Nachfrage und Angebot.

Für die Überlassung ist ein kostendeckender Beitrag einzuheben. Das heißt, es sind die entstehenden Mehrkosten (z.B. für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, allenfalls auch für eine besondere Ausstattung) zu berücksichtigen.

In erster Linie sind freie Schulraumkapazitäten für Veranstaltungen zu nutzen, die ausschließlich oder überwiegend von den Schülern und Schülerinnen der Schule besucht werden und im Interesse der Schule liegen. In diesem Fall kann der Schulraum den Veranstaltern auch ohne Entgelt überlassen werden.

Nicht verbrauchte Mittel können – im Rahmen der Zweckbindung – auch in den folgenden Budgetjahren ausgegeben werden.

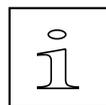
Wenn beispielsweise Teile der Liegenschaft regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum einem gewerblichen Unternehmen überlassen werden, gelangen die Bestimmungen des Mietrechtes nicht zur Anwendung.

2.5.3. Werbung und Sponsoring



SchOG § 128 b

Andere als durch Schulraumüberlassung (§ 128 a) oder für die Unterbringung und



Mit SchOG § 128 b hat der Bund als Schulerhalter die Bundesschulen ermächtigt, Geld- oder Sachmittel anzunehmen und diese Mittel

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 5 Abs. 2 Z. 2) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verausgaben.

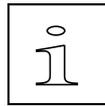


SchUG § 46 Abs. 3

In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) dadurch nicht beeinträchtigt wird.

für den Betrieb oder die Erhaltung der Schule zu verwenden. Die Pflichten des Schulerhalters werden dadurch in keiner Weise eingeschränkt.

Damit haben Schulen nun auch die Möglichkeit, für schulfremde Zwecke zu werben und/oder sich mittels Sponsoring Ressourcen zu beschaffen. Sponsoren, das können Firmen oder Privatpersonen sein, stellen einer Schule üblicherweise Geld- oder Sachmittel zur Verfügung und erwarten sich dafür irgendeine Gegenleistung (z.B. Nennung der Firma im Jahresbericht).



Die Entscheidung über schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin. Die schulpartnerschaftlichen Gremien (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss) können aber im Rahmen ihrer Beratungsrechte Empfehlungen geben bzw. entsprechende Informationen verlangen.

Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (SchOG § 2) wird dazu veranlassen, darauf zu achten, dass eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Schülerinnen beeinträchtigende Beeinflussung durch eine etwa nicht altersadäquate Werbung (z.B. Werbung für Produkte, die ein Sucht- oder suchtähnliches Verhalten zur Folge haben können wie Tabakwaren, Alkohol, nicht altersgemäße Computerspiele) ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot von Werbung für Sekten, destruktive Kulte ü.ä. besonders zu erwähnen.

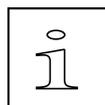
2.5.4. Teilrechtsfähigkeit



SchOG § 128 c

(1) An den Schulen des Bundes können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch den Schulleiter oder im Einvernehmen mit diesem durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführer nach außen vertreten.



Die Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit vergrößert die Freiräume, welche die zweckgebundene Gebarung den Schulen bietet. Sie ermöglicht es (Bundes-)Schulen, bestimmte Aktivitäten/Geschäfte autonom, also selbstbestimmt, aber auch eigenverantwortlich durchzuführen. (Auf Privatschulen beziehen sich diese Bestimmungen nicht, da deren Erhalter diesbezüglich ohnehin volle Handlungsfreiheit haben.)

Um eine klare Trennung zwischen der Schule als staatlicher Institution und der an einer Schule geschaffenen teilrechtsfähigen Einrichtung zu ziehen, muss letztere eine eigene Bezeichnung führen (z.B. Veranstaltungsorganisation – Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der XY-Schule).

Eine solche Einrichtung ist eine juristische Person, die in den in Abs. 5 Z 1 bis 5 umschriebenen Angelegenheiten in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung handeln und Geschäfte abschließen kann. Das bedeutet gleichzeitig auch, dass die Einrichtung selbst (nicht aber der Staat) für eingegangene Verpflichtungen haftbar ist. Nach außen vertreten werden die

Einrichtungen durch natürliche Personen, beispielsweise den Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Die Funktionsbezeichnung Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin soll klarstellen, dass die Person, welche die teilrechtsfähige Einrichtung nach außen vertritt, nicht in ihrer schulischen Funktion (z.B. als Schulleiter) handelt.

(3) Der Schulleiter hat nach Beratung mit dem Schulgemeinschaftsausschuß bei der Schulbehörde erster Instanz die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat im jeweiligen Verordnungsblatt

1. die Schulen, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,
2. die Namen der Geschäftsführer und
3. die Zeitpunkte des Wirksamwerdens (frühestens mit der Kundmachung im Verordnungsblatt)

kundzumachen, wenn hinsichtlich der Person des Geschäftsführers (insbesondere im Hinblick auf Abs. 5 Z 1 bis 5) keine die Eignung in Frage stellenden Umstände vorliegen und wenn eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Im Falle einer Auflösung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist diese ebenfalls im Verordnungsblatt kundzumachen.

(5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind,
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
4. Abschluß von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluß von Verträgen gemäß Z 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde, wenn die

Die Inanspruchnahme der Teilrechtsfähigkeit hat die Schulleitung mit dem Schulgemeinschaftsausschuss zu beraten. Das soll die Transparenz und die Akzeptanz einschlägiger Maßnahmen sicherstellen.

Welche Aktivitäten den Schulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gestattet sind, ist in Abs. 5 Z 1 bis 5 angeführt, und zwar nicht beispielhaft, sondern abschließend. Allerdings werden die Aktivitäten nicht konkret vorgegeben, vielmehr lässt die Formulierung den einzelnen Schulen Raum für Eigeninitiativen.

Ein unentgeltliches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn Vermögen oder Rechte ohne Gegenleistung übertragen werden. Das können sowohl einseitige Rechtsgeschäfte sein (z.B. Testamente) oder zweiseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Schenkungen).

Ein entgeltliches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn der Leistung eines Vertragspartners eine entsprechende Gegenleistung des anderen Partners gegenübersteht (z.B. Kauf, Tausch, Miete, Sponsorverträge).

Als konkrete Aktivitäten in Frage kommen unter anderem

- die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen inklusive Zubereitung und Verkauf von Speisen (Abs. 5 Z 3),
- die Übernahme entgeltlicher Entwicklungs- und Prüfungsaufträge durch Höhere technische Lehranstalten (Abs. 5 Z 4),
- zusätzliche Bildungsangebote (z.B. in Datenverarbeitung oder Fremdsprachen). Dabei darf es sich nicht um schulische Unterrichtsangebote handeln, und es muss sichergestellt werden, dass auf Eltern keinerlei Druck

2. BEREICHE DER AUTONOMIE

zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages fünf Millionen Schilling übersteigt; erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Schulbehörde, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Bund wird nicht begründet.

(7) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren; die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, RGBl. S 219/1897, in der geltenden Fassung, betreffend die für Vollkaufleute geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Der Schulbehörde erster Instanz ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(9) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Leistungen, so ist hierfür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Bundes entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist. § 17 Abs. 5 und § 49 a des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, finden Anwendung.

(10) Im Falle der Auflösung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit geht ihr Vermögen auf den Bund über. Der Bund hat als Träger von Privatrechten Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

(11) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

ausgeübt wird, ihre Kinder an so einer entgeltlichen Zusatzausbildung teilnehmen zu lassen, da es unzulässig ist, Unterrichtsangebote gegen Entgelt anzubieten.

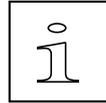
Grundsätzlich gilt: Die Aktivitäten einer teilrechtsfähigen Einrichtung dürfen die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigen, und es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Schule die ihr vom Staat zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

Die Tätigkeiten werden von der schulischen Aufsichtsbehörde und vom Rechnungshof kontrolliert.

Bei den Leistungen des Bundes, die von einer teilrechtsfähigen Einrichtung in Anspruch genommen werden können, handelt es sich beispielsweise um Verbrauch von Energie, Verwendung von Räumlichkeiten und Geräten.

Die Aufsicht der Schulbehörden kann sich nicht darauf beschränken, die Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu beobachten und Unterlagen einzusehen. Aufsicht ist immer auch mit der Verpflichtung verbunden, wahrgenommene Mängel oder Kompetenzüberschreitungen unter Zuhilfenahme von Aufsichtsmitteln abzustellen. Als Aufsichtsmittel kommen unter anderem in Betracht: Auftrag zur Unterlassung, Entscheidung über die Genehmigung von Verträgen, Meldungen an den Rechnungshof und bei Strafrechtsvergehen auch an die Staatsanwaltschaft.

2.6. Personelle Autonomie



Schulen haben keine Rechtspersönlichkeit und können daher nicht die Funktion des Arbeitgebers ausüben. Weder Lehrkräfte noch sonstige Bedienstete (z.B. Schulwarte, Schulärztinnen, Büropersonal) haben daher mit der Schule einen Dienstvertrag. Arbeitgeber ist immer der Schulerhalter. Im öffentlichen Schulwesen sind dies Bund, Länder und Gemeinden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schulen keinen Einfluss auf die Auswahl des Personals haben. Bezüglich Lehrern und Lehrerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder in ein solches übernommen werden sollen, gilt Folgendes: Die Kollegien der Landesschulräte haben das verfassungsmäßig garantierte Recht (vgl. B-VG Art. 81a Abs. 3 lit. c in Verbindung mit Art 81b Abs. 2 lit. a), bei der Besetzung von Lehrerplanstellen bzw. bei der Besetzung von leitenden Funktionen (z.B. Direktor oder Direktorin), dem zuständigen Bundesminister bzw. der Bundesministerin einen Dreivorschlag zu unterbreiten. Dieses Recht bezieht sich auf alle Schulen, deren Schulerhalter der Bund ist. Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin ist an den Dreivorschlag gebunden und darf nur eine Person, die auf diesem Vorschlag aufscheidet, ernennen.



BDG § 207 e

(1) Die Dienstbehörde hat

1. dem Schulgemeinschaftsausschuß oder dem Schulforum und

2. dem Dienststellenausschuß (den Dienststellenausschüssen) der Schule, für die die Bewerbung abgegeben wurde, die Bewerbungen der die Erfordernisse erfüllenden Bewerber zu übermitteln.

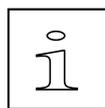
(2) Der Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum) und der Dienststellenausschuß (die Dienststellenausschüsse) haben das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbung eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Dienstbehörde hat die Stellungnahme samt den Bewerbungsunterlagen dem Kollegium des Landesschulrates (bei Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien das Kuratorium) zeitgerecht vor der Erstattung der Ernennungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

Sofern es um die Bestellung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin oder um die Besetzung einer anderen leitenden Funktion geht, hat das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (ebenso wie der Dienststellenausschuß) das Recht, zu den eingelangten Bewerbungen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen sind für das Kollegium des Landesschulrates zwar nicht bindend, dieses ist jedoch verpflichtet, sich vor Erstellung des Dreivorschlages damit auseinander zu setzen. Auch an Pflichtschulen haben die schulparterschaftlichen Gremien das Recht, sich zu den Bewerbungen für die Position eines Schulleiters oder einer Schulleiterin zu äußern. Grundlage dafür bildet das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz.

Das Rundschreiben 17/1999 des Bundesministeriums für Unterricht ermächtigt Bundesschulen auch dazu, an der Erstellung von Stellenplananträgen sowie an der Aufnahme und dem Einsatz von nicht unterrichtendem Personal mitzuwirken (konkret geht es dabei um Verwaltungspersonal, Schulärzte bzw. -ärztinnen, Schulwarte, sonstiges Hauspersonal und Versuchsanstaltenpersonal).

2.7. Schulzeitautonomie



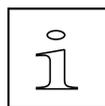
Durch eine Änderung des Schulzeitgesetzes wurden 1995 auch autonome Entscheidungen der einzelnen Schulen im Bereich Schulzeit ermöglicht.

2.7.1. Fünf-Tage-Woche



Schulzeitgesetz 1985 § 2 Abs. 8

Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.



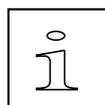
Auch bei Einführung der Fünf-Tage-Woche bleibt die Wochenstundenzahl unverändert. Diese Regelung gilt nur für Bundesschulen; für die Pflichtschulen haben die Länder zur Grundsatzzbestimmung des SchZG § 8 Abs. 9 entsprechende Ausführungsgesetze erlassen.

2.7.2. Unterrichtsfreie Tage



Schulzeitgesetz 1985 § 2 Abs. 5

Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.



Anlässe können beispielsweise Arbeitstagen der Schulpartner zur Qualitätssicherung oder zur standortbezogenen Schulentwicklung sein, „pädagogische Tage“, die Präsentation eines Schulprojektes etc. Auch die Freigabe eines Schultages zwischen unterrichtsfreien Tagen („Zwickeltag“) kann vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen werden. Diese Regelung gilt nur für Bundesschulen; für die Pflichtschulen haben die Länder zur Grundsatzzbestimmung des SchZG § 8 Abs. 5 entsprechende Ausführungsgesetze erlassen.

3. Anhang

3.1. Stundentafeln der Hauptschulen

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

3.1.1. Auslaufender Lehrplan

Die folgenden Stundentafeln werden ab dem Schuljahr 2000/2001, aufsteigend von der ersten Klasse durch den neuen Lehrplan ersetzt. Konkret bedeutet dies: Die bisherigen Stundentafeln gelten noch

- im Schuljahr 2000/2001 für die 2., 3. und 4. Klassen,
- im Schuljahr 2001/2002 für die 3. und 4. Klassen und
- im Schuljahr 2002/2003 für die 4. Klassen der Hauptschule.

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände ^{1), 2)}	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch					15–21
Lebende Fremdsprache					12–18
Geschichte und Sozialkunde					5–10
Geographie und Wirtschaftskunde					7–12
Mathematik					14–20
Geometrisches Zeichnen					2–6
Biologie und Umweltkunde					7–12
Physik und Chemie					7–12
Musikerziehung					6–11
Bildnerische Erziehung, Schreiben					7–12
Technisches Werken ³⁾					7–12
Textiles Werken ³⁾					
Ernährung und Haushalt					2–6
Leibesübungen					12–18
Verbindliche Übungen					
• Berufsorientierung	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ^{3a)}
• sonstige	0–1	0–1	0–1	0–1	0–4
Gesamtwochenstundenzahl	28–30	30–32	30–33	32–34	127

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie Z 2, wobei das Ausmaß der Unterrichtsstunden geändert werden darf und zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen zur Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des in den Pflichtgegenständen ausgedrückten Konzeptes der Allgemeinbildung im Hinblick auf die besonderen Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden können.

Förderunterricht:

Siehe die nachfolgende Z 2 und im ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) die Z 6 (Förderunterricht).³⁾

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER HAUPTSCHULEN

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	4	4	4	17
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2	2	8
Mathematik	4	4	4	4	16
Geometrisches Zeichnen	–	–	1	1,5	2,5
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8
Physik und Chemie	–	2	2	4	8
Musikerziehung	2	2	2	1	7
Bildnerische Erziehung, Schreiben	2	2	2	2	8
Technisches Werken ³⁾	2	2	1,5	2	} 7,5
Textiles Werken ³⁾	2	2	1,5	2	
Ernährung und Haushalt	–	–	1,5	1,5	3
Leibesübungen	4	4	3	3	14
Verbindliche Übung • Berufsorientierung	–	–	x ^{3b)}	x ^{3b)}	
Gesamtwochenstundenanzahl	29	32	32	34	127

Förderunterricht⁴⁾: Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache

Freigegenstände ^{1), 2)}	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Latein	–	–	5	5	10
Lebende Fremdsprache ^{5), 6)}	2	2	2	2	8
Maschinschreiben	–	(2)	(2)	(2)	2–4
Kurzschrift	–	–	–	2	2
Muttersprachlicher Unterricht	2–6	2–6	2–6	2–6	8–24 ⁷⁾

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER HAUPTSCHULEN

Unverbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Chorgesang ⁶⁾	1	1	1	1	4
Spielmusik ⁶⁾	1	1	1	1	4
Technisches Werken	2	2	2	2	8
Textiles Werken	2	2	2	2	8
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	8
Darstellendes Spiel	2	2	2	2	8
Schach ⁶⁾	1	1	1	1	4
Berufsorientierung ⁸⁾	–	–	1	1	2
Verkehrserziehung	1	–	–	–	1
Physik und Chemie	–	2	2	2	6
Biologie und Umweltkunde	–	–	(2)	(2)	2
Einführung in die Informatik	–	–	2	2	4
Musikalisches Gestalten	2	2	2	2	8
Muttersprachlicher Unterricht	2–6	2–6	2–6	2–6	8–24 ⁷⁾
Interessen- und Begabungsförderung	⁹⁾	⁹⁾	⁹⁾	⁹⁾	
Leibesübungen ⁶⁾	2	2	2	2	8

- 1) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ mindestens sechs Wochenstunden über zwei Jahre vorgesehen werden,
 - a) ist der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ als „Erste lebende Fremdsprache“ zu bezeichnen,
 - b) ist die Verbindung der Pflichtgegenstände „Mathematik“ und „Geometrisches Zeichnen“ zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf und
 - c) ist die Verringerung der Summe der Wochenstunden in den Pflichtgegenständen „Technisches Werken“ oder „Textiles Werken“ auf sechs Wochenstunden zulässig.
- 2) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Naturwissenschaftliches Labor“ oder anderer autonomer Pflichtgegenstände im naturwissenschaftlich/technischem Bereich mindestens vier Wochenstunden über vier Jahre vorgesehen werden, finden lit. b und c der Anmerkung 1) Anwendung.
- 3) Als alternativer Pflichtgegenstand.
 - 3a) Kann geblockt geführt werden, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zu Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ kann integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände geführt werden.
 - 3b) In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.
- 4) Siehe im ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) die Z 6 (Förderunterricht).
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Sprache nicht als Pflichtgegenstand besuchen.
- 6) Ein bereits festgelegtes Stundenausmaß tritt an die Stelle des hier für den Fall des Nichtbestehens schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorgesehenen Stundenausmaßes.
- 7) Siehe § 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung.³⁾
- 8) Auch für Schülerinnen und Schüler, die im 9. Jahr der Schulpflicht die 1. oder 2. Klasse besuchen.
- 9) Gesamtausmaß bis zu 80 Unterrichtsstunden im Schuljahr. Im Rahmen dieses Gesamtausmaßes von bis zu 80 Jahresstunden ist sowohl die ganzjährige, als auch eine kürzere, kursmäßige, allenfalls geblockte Führung eines oder mehrerer Angebote möglich.

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER HAUPTSCHULEN

Bemerkungen zur Studentafel:

1. Der Unterricht in Hauswirtschaft und in Geometrischem Zeichnen kann in der 3. und 4. Klasse statt mit 1,5 Wochenstunden z. B. mit drei Wochenstunden in jeder zweiten Woche oder nach den standortbezogenen Möglichkeiten auch in anderer Zusammenfassung während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.
2. Der Unterricht in Ernährung und Haushalt ist in koedukativ zu führenden Schülergruppen zu erteilen. Gleiches gilt auch für die Führung der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken bzw. Textiles Werken, sofern diese von Schülerinnen und Schülern gewählt wurden.
3. Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen verfügen, dass Entlassschüler, die die allgemeine Schulpflicht in der 2. oder 3. Hauptschulkasse vollenden, den Unterricht in Hauswirtschaft in der 1. und 2. bzw. in der 2. Klasse zusätzlich zur Gesamtwochenstundenzahl als Freigegegenstand besuchen können.
4. Die unverbindlichen Übungen „Berufsorientierung“ und „Verkehrserziehung“ können kursmäßig geblockt werden, wobei jedoch das Jahresausmaß von je 40 Stunden nicht überschritten werden darf.
5. Für außerordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann zum Erwerb der Unterrichtssprache ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden, der bei besonderen Lernproblemen bis auf 18 Wochenstunden erweitert werden darf. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Sofern die Organisation des besonderen Förderunterrichtes nur zusätzlich zum Unterricht in den Pflichtgegenständen möglich ist, ist durch Begrenzung des Förderunterrichtes oder durch entsprechende Kürzungen in anderen Unterrichtsgegenständen dafür Sorge zu tragen, dass eine zusätzliche zeitliche Belastung von höchstens sechs Wochenstunden nicht überschritten wird. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig.
6. Für ordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann bei Bedarf abweichend vom Förderunterricht im Sinne der Anmerkung 2 zur Studentafel ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu sechs Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig. Bei einer drei- bis sechsständigen Führung dieses Unterrichtes kann für die teilnehmenden Schüler eine Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen bis zu drei Wochenstunden vorgesehen werden.
7. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können bei Vorliegen folgender Bedingungen bis zu sieben Wochenstunden in zusätzliche Angebote umgewandelt werden:
 - außerordentliche schwierige regionale Bedingungen (z. B. Erreichbarkeit der Schule) und
 - ausreichende Nachfrage nach zusätzlichen Angeboten und
 - Vorliegen eines anspruchsvollen Konzeptes, das der Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler und der Steigerung der Vielfalt der Angebote, auch in Form eines wohnortnäheren Unterrichts, dient.

3.1.2. Neuer Lehrplan

Die folgenden Studententafeln sind ab dem Schuljahr 2000/2001, und zwar aufsteigend von der 1. Klasse in Geltung.

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen: Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

Pflichtgegenstände ^{1), 2)}	Klassen und Wochenstunden ³⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch					15–21
Lebende Fremdsprache					12–18
Geschichte und Sozialkunde					5–10
Geographie und Wirtschaftskunde					7–12
Mathematik					14–20
Geometrisches Zeichnen					2–6
Biologie und Umweltkunde					7–12
Chemie					1,5–4
Physik					5–10
Musikerziehung					6–11
Bildnerische Erziehung					7–12
Technisches Werken ⁴⁾					7–12
Textiles Werken ⁴⁾					
Ernährung und Haushalt					2–6
Leibesübungen					12–18
Verbindliche Übungen					
• Berufsorientierung	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ⁵⁾
• sonstige	0–1	0–1	0–1	0–1	0–4
Gesamtwochenstundenanzahl	28–30	30–32	30–33	32–34	127

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie in Z 2, wobei die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Bildungsziel zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse, Interessen, Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden können.

Förderunterricht:

Wie in Ziffer 2.

- 1) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ mindestens sechs Wochenstunden über zwei Jahre vorgesehen werden,
 - a) ist der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ als „Erste lebende Fremdsprache“ zu bezeichnen,
 - b) ist die Verbindung der Pflichtgegenstände „Mathematik“ und „Geometrisches Zeichnen“ zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf und
 - c) ist die Verringerung der Summe der Wochenstunden in den Pflichtgegenständen „Technisches Werken“ oder „Textiles Werken“ auf sechs Wochenstunden zulässig.
- 2) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Naturwissenschaftliches Labor“ oder anderer autonomer Pflichtgegenstände im naturwissenschaftlichen/technischen Bereich mindestens vier Wochenstunden über vier Jahre vorgesehen werden, finden lit. b und c der Anmerkung 1) Anwendung.
- 3) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe den entsprechenden Abschnitt im dritten Teil.
- 4) Als alternativer Pflichtgegenstand.
- 5) Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER HAUPTSCHULEN

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	4	4	4	17
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2	2	8
Mathematik	4	4	4	4	16
Geometrisches Zeichnen	–	–	1	1,5	2,5
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8
Chemie	–	–	–	2	2
Physik	–	2	2	2	6
Musikerziehung	2	2	2	1	7
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8
Technisches Werken ²⁾	}	2	1,5	2	7,5
Textiles Werken ²⁾					
Ernährung und Haushalt	–	–	1,5	1,5	3
Leibesübungen	4	4	3	3	14
Verbindliche Übung					
• Berufsorientierung	–	–	x ³⁾	x ³⁾	x ³⁾
Gesamtwochenstundenanzahl	29	32	32	34	127

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Das Angebot hat ausgewogen und so breit zu sein, dass die Schülerinnen und Schüler eine Auswahl insbesondere aus dem naturwissenschaftlich-technischen, musisch-kreativen, sprachlichen, sportlichen und spielerisch-forschenden Bereich vorfinden. Auf eine Schwerpunktsetzung ist jedenfalls Bedacht zu nehmen. Wird ein Unterrichtsgegenstand mit entsprechenden Anforderungen für besonders begabte, interessierte bzw. vorgebildete Schülerinnen und Schüler geführt, kann dies in einem entsprechenden Zusatz zur Gegenstandsbezeichnung ausgewiesen werden.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes siehe Pflichtgegenstände					2-8
Allgemeine Interessen- und Begabungsförderung					2-8 ⁴⁾
Spezielle Interessen- und Begabungsförderung					2-8 ⁴⁾
Berufsorientierung					2-8 ⁴⁾
Chorgesang					2-8 ⁴⁾
Darstellendes Spiel					2-8 ⁴⁾
Einführung in die Informatik					2-8 ⁴⁾
Kurzschrift					2-8 ⁴⁾
Maschinschreiben					2-8 ⁴⁾
Schach					2-8 ⁴⁾
Spielmusik (Instrumentalmusik)					2-8 ⁴⁾
Technisches Werken bzw. Textiles Werken					2-8 ⁴⁾
Verkehrserziehung					2-8 ⁴⁾
Freigegegenstand Fremdsprachen					
Englisch					6-12
Französisch					6-12
Italienisch					6-12
Russisch					6-12
Spanisch					6-12
Tschechisch					6-12
Slowenisch					6-12
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch					6-12
Ungarisch					6-12
Kroatisch					6-12
Türkisch					6-12
Muttersprachlicher Unterricht ⁵⁾	2-6	2-6	2-6	2-6	8-24

Förderunterricht:

Deutsch

Mathematik

Lebende Fremdsprache

Kann auch in den übrigen Pflichtgegenständen angeboten werden (siehe Abschnitt Förderunterricht im zweiten Teil).

1) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe entsprechenden Abschnitt im dritten Teil.

2) Als alternativer Pflichtgegenstand.

3) In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.

4) Es ist sowohl die ganzjährige, als auch eine kürzere, auf aktuelle Anlässe reagierende, kursmäßige, allenfalls geblockte Führung möglich.

5) Für Schülerinnen und Schüler, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER HAUPTSCHULEN

Bemerkungen zu den Stundentafeln:

- 1) Unterrichtsgegenstände mit weniger als 2 Wochenstunden können in größeren Einheiten geblockt geführt werden.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Schulpflicht in der 2. oder 3. Klasse vollenden, kann in der 1. und 2. Klasse bzw. in der 2. Klasse ein bestimmtes Angebot an zusätzlichen Freigegegenständen vorgesehen werden (z.B. Ernährung und Haushalt, Berufsorientierung).
- 3) Für außerordentliche Schülerinnen und Schüler, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, kann zum Erwerb der Unterrichtssprache zusätzlich zum Förderunterrichtsangebot ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden, der bei besonderen Lernproblemen bis auf achtzehn Wochenstunden erweitert werden kann. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Sofern die Organisation des besonderen Förderunterrichts nur zusätzlich zum Unterricht in den Pflichtgegenständen möglich ist, ist – allenfalls auch durch entsprechende Kürzungen in anderen Unterrichtsgegenständen – dafür Sorge zu tragen, dass die zusätzliche Belastung höchstens sechs Wochenstunden beträgt. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig.
- 4) Für ordentliche Schülerinnen und Schüler, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, kann zusätzlich zum Förderunterrichtsangebot ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu sechs Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig. Sofern dieser Unterricht mehr als zwei Wochenstunden umfasst, kann für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände um bis zu drei Wochenstunden gekürzt werden.
- 5) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Bedingungen bis zu sieben Wochenstunden in zusätzliche Angebote umgewandelt werden:
 - außerordentlich schwierige regionale Bedingungen (z.B. Erreichbarkeit der Schule) und
 - ausreichende Inanspruchnahme von zusätzlichen Angeboten und
 - Vorliegen eines anspruchsvollen Konzeptes, das der Förderung der Interessen, Begabung und Lernmotivation von Schülerinnen und Schülern sowie der Steigerung der Vielfalt der Angebote, auch in Form eines wohnortnäheren Unterrichts, dient, und
 - jährliche Überprüfung des Erfolgs der Maßnahmen und weiteres Vorliegen der Bedingungen.

3.2. Stundentafeln der Unterstufe des Realgymnasiums

3.2.1. Auslaufender Lehrplan

Die folgenden Stundentafeln werden ab dem Schuljahr 2000/2001, aufsteigend von der ersten Klasse durch den neuen Lehrplan ersetzt. Konkret bedeutet dies: Die bisherigen Stundentafeln gelten noch

- im Schuljahr 200/2001 für die 2., 3. und 4. Klassen,
- im Schuljahr 2001/2002 für die 3. und 4. Klassen und
- im Schuljahr 2002/2003 für die 4. Klassen des Realgymnasiums.

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen: ¹⁾

Pflichtgegenstände ^{1a), 1b)}	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch					15–21	(I) ²⁾
Lebende Fremdsprache					12–18	(I) ²⁾
Geschichte und Sozialkunde					5–10	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde					7–12	(III)
Mathematik					14–20	(II) ²⁾
Geometrisches Zeichnen					2–5	(III)
Biologie und Umweltkunde					7–12	III
Chemie					2–4	(III)
Physik					5–9	(III)
Musikerziehung					6–11	(IV a)
Bildnerische Erziehung					7–12	(IV a)
Technisches Werken ³⁾					7–12	IV
Textiles Werken ³⁾						
Leibesübungen					13–19	(IV a)
Verbindliche Übungen						
• Berufsorientierung	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ⁴⁾	III
• sonstige	0–1	0–1	0–1	0–1	0–4	
Gesamtwochenstundenzahl	28–30	29–32	30–33	31–34	126	

1) Die in der Stundentafel ausgewiesenen Freiräume dürfen gegenüber der Spalte „Summe Unterstufe“ der Stundentafel gemäß Z 2 nur um insgesamt acht Stunden vermehrt um die für „Berufsorientierung“ vorgesehenen Stundenzahl abweichen.

1a) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ mindestens sechs Wochenstunden über zwei Jahre vorgesehen werden,

a) ist der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ als „Erste lebende Fremdsprache“ zu bezeichnen,

b) ist die Verbindung der Pflichtgegenstände „Mathematik“ und „Geometrisches Zeichnen“ zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf und

c) ist die Verringerung der Summe der Wochenstunden in der Unterstufe in den Pflichtgegenständen „Technisches Werken“ oder „Textiles Werken“ auf sechs Wochenstunden zulässig.

1b) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Naturwissenschaftliches Labor“ oder anderer autonomer Pflichtgegenstände im naturwissenschaftlichen/technischen Bereich mindestens vier Wochenstunden über vier Jahre vorgesehen werden, finden lit. b und c der Anmerkung 1a) Anwendung.

2) Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilzahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden Lehrverpflichtungsgruppe III.

3) Als alternativer Pflichtgegenstand.

4) Kann geblockt geführt werden, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ kann integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände geführt werden.

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER UNTERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie Z 2, wobei das Ausmaß der Unterrichtsstunden geändert werden darf und zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen zur Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des in den Pflichtgegenständen ausgedrückten Konzeptes der Allgemeinbildung im Hinblick auf die besonderen Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden können.

Förderunterricht:

Wie Z 2, wobei durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden abweichend von Z 2 auch in anderen Pflichtgegenständen ein Förderunterricht angeboten werden kann und dieser Förderunterricht in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert werden kann, in jeder Klasse jährlich insgesamt 72 Unterrichtsstunden vorgesehen werden dürfen und eine Schülerin bzw. ein Schüler in einem Höchstausmaß von 48 Unterrichtsstunden je Schuljahr gefördert werden darf.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden				Summe Unter- stufe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I) ¹⁾
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14	(I) ¹⁾
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	4	4	4	4	16	(II) ¹⁾
Geometrisches Zeichnen	–	–	1	2	3	(III)
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8	III
Chemie	–	–	–	2	2	(III)
Physik	–	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	(IV a)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	(IV a)
Technisches Werken ²⁾	}	2	2	2	8	IV
Textiles Werken ²⁾						
Leibesübungen	4	4	4	3	15	(IV a)
Verbindliche Übungen						
• Berufsorientierung	–	–	x ³⁾	x ³⁾		III
Gesamtwochenstundenzahl	29	32	32	33	126	

1) Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden Lehrverpflichtungsgruppe III.

2) Als alternativer Pflichtgegenstand.

3) In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Klassen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER UNTERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Freigegegenstände ¹⁾	Klassen und Wochenstunden				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Kroatisch	3	3	3	3	12	I
Slowenisch	3	3	3	3	12	I
Ungarisch	3	3	3	3	12	I
Lebende Fremdsprache ²⁾	–	–	(3)	(3)	3/6 ³⁾	(I)
Chemie	–	–	–	1	1	(III)
Instrumentalunterricht	(2)	(2)	(2)	(2) ⁵⁾	8	IV
Kurzschrift	–	–	–	(2)	2 ⁴⁾	(V)
Maschinschreiben	–	(2)	(2)	(2)	4 ⁴⁾	(V)

1) Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

2) Sofern die betreffende Fremdsprache nicht Pflichtgegenstand ist.

3) In vier aufeinander folgenden Klassen je drei Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

4) In zwei aufeinander folgenden Klassen je zwei Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

5) In vier aufeinander folgenden Klassen je zwei Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Unverbindliche Übungen ¹⁾	Klassen und Wochenstunden				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Darstellendes Spiel	2	2	2	2	8	V
Schach	(1)	(1)	(1)	(1)	1–4	V
Chor	2	2	2	2	8	V
Spielmusik	2	2	2	2	8	(V)
Hauswirtschaft	–	–	–	(4)	4 ²⁾	(VI)
Leibesübungen	2	2	2	2	8	(IV a)
Chemie	–	–	–	2	2	(III)
Physik	–	(2)	(2)	(2)	2	(III)
Biologie und Umweltkunde	–	–	(2)	(2)	2	III
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	8	IV
Verkehrserziehung	1	–	–	–	1	IV
Einführung in die Informatik	–	–	2	2	4	III
Berufsorientierung	–	–	1	1	2	III

1) Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse.

2) In zwei aufeinander folgenden Klassen je vier Wochenstunden (einschließlich Oberstufe).

Förderunterricht ¹⁾	Klassen und Wochenstunden				Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Erste Lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(I)
Mathematik	(2)	(2)	(2)	(2)	(II)

1) Als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurse (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam) durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei sie bzw. er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

3.2.2. Neuer Lehrplan

Die folgenden Stundentafeln sind ab dem Schuljahr 2000/2001, und zwar aufsteigend von der 1. Klasse in Geltung.

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:

Pflichtgegenstände ^{1), 2)}	Klassen und Wochenstunden ³⁾				Summe Unterstufe ⁴⁾	Lehrverpflichtungs- gruppe ⁵⁾
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch					15-21	(I)
Lebende Fremdsprache					12-18	(I)
Geschichte und Sozialkunde					5-10	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde					7-12	(III)
Mathematik					14-20	(II)
Geometrisches Zeichnen					2-5	(III)
Biologie und Umweltkunde					7-12	III
Chemie					2-4	(III)
Physik					5-9	(III)
Musikerziehung					6-11	(IVa)
Bildnerische Erziehung					7-12	(IVa)
Technisches Werken ⁶⁾					7-12	IV
Textiles Werken ⁶⁾						
Leibesübungen					13-19	(IVa)
Verbindliche Übungen						
• Berufsorientierung	-	0-1	0-1	1-2	1-4 ⁷⁾	III ⁸⁾
• sonstige	0-1	0-1	0-1	0-1	0-4	
Gesamtwochenstundenzahl	28-30	30-32	30-33	31-34	126	

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie in Z 2, wobei in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Bildungsziel zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse, Interessen, Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden können.

Förderunterricht:

Wie in Ziffer 2.

- 1) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ mindestens sechs Wochenstunden über zwei Jahre vorgesehen werden,
 - a) ist der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ als „Erste lebende Fremdsprache“ zu bezeichnen,
 - b) ist die Verbindung der Pflichtgegenstände „Mathematik“ und „Geometrisches Zeichnen“ zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf und
 - c) ist die Verringerung der Summe der Wochenstunden in der Unterstufe in den Pflichtgegenständen „Technisches Werken“ oder „Textiles Werken“ auf sechs Wochenstunden zulässig.
- 2) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Naturwissenschaftliches Labor“ oder anderer autonomer Pflichtgegenstände im naturwissenschaftlichen/technischen Bereich mindestens vier Wochenstunden über vier Jahre vorgesehen werden, finden lit. b und c der Anmerkung 1) Anwendung.
- 3) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe entsprechenden Abschnitt im dritten Teil.
- 4) Die in der Stundentafel ausgewiesenen Freiräume dürfen gegenüber der Spalte „Summe Unterstufe“ der Stundentafel gemäß Z 2 nur um insgesamt acht Stunden (unter Außerachtlassung der für die „Berufsorientierung“ vorgesehenen Stundenanzahl) abweichen.

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER UNTERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

- 5) Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen:
 Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen), sowie Verkehrserziehung IV, Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.
- 6) Als alternativer Pflichtgegenstand.
- 7) Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.
- 8) Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen: Pflichtgegenstände und verbindliche Übung:

Pflichtgegenstände ^{1), 2)}	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe Unterstufe	Lehrverpflichtungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Religion	2	2	2	2	8	(III)
Deutsch	5	4	4	4	17	(I)
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14	(I)
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2	2	8	(III)
Mathematik	4	4	4	4	16	(II)
Geometrisches Zeichnen	–	–	1	2	3	(III)
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8	III
Chemie	–	–	–	2	2	(III)
Physik	–	2	2	2	6	(III)
Musikerziehung	2	2	2	1	7	(IVa)
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	8	(IVa)
Technisches Werken ²⁾	} 2	2	2	2	8	IV
Textiles Werken ²⁾						
Leibesübungen	4	4	4	3	15	(IVa)
Verbindliche Übung • Berufsorientierung	–	–	x ³⁾	x ³⁾	x ³⁾	III ⁴⁾
Gesamtwochenstundenzahl	29	32	32	33	126	

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Das Angebot hat ausgewogen und so breit zu sein, dass die Schülerinnen und Schüler eine Auswahl insbesondere aus dem naturwissenschaftlich-technischen, musisch-kreativen, sprachlichen, sportlichen und spielerisch-forschenden Bereich vorfinden. Auf eine Schwerpunktsetzung ist jedenfalls Bedacht zu nehmen. Wird ein Unterrichtsgegenstand mit entsprechenden Anforderungen für besonders begabte, interessierte bzw. vorgebildete Schülerinnen und Schüler geführt, kann dies in einem entsprechenden Zusatz zur Gegenstandsbezeichnung ausgewiesen werden.

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER UNTERSTUFE DES REALGYMNASIUMS

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe Wochenstunden	Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.		
Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes siehe Pflichtgegenstände					2-8	Einstufung wie entsprechender Pflichtgegenstand
Allgemeine Interessen- und Begabungsförderung						Einstufung: siehe Fußnote 5 in Z 1
Spezielle Interessen- und Begabungsförderung					2-8 ⁵⁾	
Berufsorientierung					2-8 ⁵⁾	
Chor					2-8 ⁵⁾	
Darstellendes Spiel					2-8 ⁵⁾	
Einführung in die Informatik					2-8 ⁵⁾	
Ernährung und Haushalt					2-8 ⁵⁾	
Instrumentalunterricht					2-8 ⁵⁾	
Kurzschrift					2-8 ⁵⁾	
Maschinschreiben					2-8 ⁵⁾	
Schach					2-8 ⁵⁾	
Spielmusik					2-8 ⁵⁾	
Technisches Werken bzw.					2-8 ⁵⁾	
Textiles Werken					2-8 ⁵⁾	
Verkehrserziehung					2-8 ⁵⁾	
Freigegegenstand Fremdsprachen						siehe Fußnote 5 in Z 1
Englisch					6-12	
Französisch					6-12	
Italienisch					6-12	
Russisch					6-12	
Spanisch					6-12	
Tschechisch					6-12	
Slowenisch					6-12	
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch					6-12	
Ungarisch					6-12	
Kroatisch					6-12	
Muttersprachlicher Unterricht					8-21	siehe Fußnote 5 in Z 1

Förderunterricht:

Kann auch in allen Pflichtgegenständen angeboten werden. Siehe den Abschnitt „Förderunterricht“ im zweiten Teil.

- 1) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe den entsprechenden Abschnitt im dritten Teil.
- 2) Als alternativer Pflichtgegenstand.
- 3) In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.
- 4) Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.
- 5) Es ist sowohl die ganzjährige als auch eine kürzere, auf aktuelle Anlässe reagierende, kursmäßige, allenfalls geblockte Führung möglich.

3.3. Stundentafeln der Handelsakademie

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:¹⁾

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
Kernbereich							
1. Religion	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Deutsch						14-19	(I)
3. Englisch einschließlich Wirtschaftssprache						14-19	I
4. Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache ²⁾						14-19	I
5. Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)	-	-				5-8	III
6. Geographie (Wirtschaftsgeographie)				-	-	5-8	III
7. Biologie, Ökologie und Warenlehre		-	-			6-9	III
8. Chemie	-			-	-	3-5	III
9. Physik	-	-				3-5	III
10. Mathematik und angewandte Mathematik	-					10-13	I
11. Betriebswirtschaft						13-18	I
12. Betriebswirtschaftliche Übungen und Projektmanagement ³⁾						9-13	I
13. Wirtschaftliches Rechnen		-	-	-	-	2-3	II
14. Rechnungswesen ³⁾						14-19	I
15. Wirtschaftsinformatik				-	-	5-8	I
16. Textverarbeitung ³⁾				-	-	8-11	III
17. Politische Bildung und Recht	-	-	-			4-6	III
18. Volkswirtschaft	-	-	-			3-4	III
19. Leibesübungen						9-14	(IV a)
Erweiterungsbereich							
20. Ausbildungsschwerpunkte ⁴⁾	-	-				6-9	I
20.1. Marketing und internationale Geschäftstätigkeit oder							
20.2. Controlling und Jahresabschluß oder							
20.3. Wirtschaftsinformatik und betriebliche Organisation							
21. Seminare						0-10	
Fremdsprachenseminar							I-II
Allgemeinbildendes Seminar							III
Betriebswirtschaftliches Seminar							I
Praxisseminar							IV
Gesamtwochenstundenzahl	31-33	33-35	33-35	33-35	33-35	168	
B. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht⁵⁾							

3. ANHANG/STUDENTENAFELN DER HANDELSAKADEMIE

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
Kernbereich							
1. Religion	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Deutsch	3	3	3	2	3	14	(I)
3. Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	3	3	3	3	3	15	I
4. Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache ²⁾	3	3	3	3	3	15	I
5. Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)	-	-	2	2	2	6	III
6. Geographie (Wirtschaftsgeographie)	2	2	2	-	-	6	III
7. Biologie, Ökologie und Warenlehre	2	-	-	3	2	7	III
8. Chemie	-	3	-	-	-	3	III
9. Physik	-	-	2	2	-	4	III
10. Mathematik und angewandte Mathematik	-	3	3	2	2	10	I
11. Betriebswirtschaft	3	3	3	2	3	14	I
12. Betriebswirtschaftliche Übungen und Projektmanagement ³⁾	2	2	2	3	-	9	I
13. Wirtschaftliches Rechnen	2	-	-	-	-	2	II
14. Rechnungswesen ³⁾	3	3	3	3	3	15	I
15. Wirtschaftsinformatik	1	2	2	-	-	5	I
16. Textverarbeitung ³⁾	4	3	2	-	-	9	III
17. Politische Bildung und Recht	-	-	-	2	2	4	III
18. Volkswirtschaft	-	-	-	-	3	3	III
19. Leibesübungen	2	2	2	2	2	10	(IV a)
Erweiterungsbereich							
20. Ausbildungsschwerpunkte ⁴⁾	-	-	-	3	4	7	I
20.1. Marketing und internationale Geschäftstätigkeit oder							
20.2. Controlling und Jahresabschluß oder							
20.3. Wirtschaftsinformatik und betriebliche Organisation							
Gesamtwochenstundenzahl	32	34	34	34	34	168	

3. ANHANG/STUDENTENAFELN DER HANDELSAKADEMIE

B. Freigegegenstände	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
1. Dritte lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache ²⁾	3	3	3	3	3	15	I
2. Latein ⁷⁾	–	3/4	3/4	3/4	3/4	12	I
3. Philosophischer Einführungsunterricht	–	–	–	2	2	4	III
4. Darstellende Geometrie ⁸⁾	–	–	0/2	2	0/2	4	(II)
5. Wirtschaftsgeographie	–	–	–	2	2	4	III
6. Wirtschaftsinformatik	–	–	–	2	2	4	I
7. Besondere Betriebswirtschaft ⁹⁾	–	–	–	2	2	4	I
8. Fremdsprachige Textverarbeitung ³⁾	–	–	–	2	2	4	III
9. Politische Bildung	2	2	2	–	–	6	III
10. Psychologie (Betriebspsychologie)	–	–	–	2	2	4	III
11. Stenotypie	–	–	–	2	2	4	(V)

C. Unverbindliche Übungen	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
1. Einführung in die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens	–	–	–	2	2	4	III
2. Rhetorik	2	2	2	2	2	10	IV
3. Zeitgenössische Kultur	2	2	2	2	2	10	IV a
4. Darstellendes Spiel	2	2	2	2	2	10	V
5. Chorgesang	2	2	2	2	2	10	V
6. Spielmusik	2	2	2	2	2	10	V
7. Kreatives Gestalten	2	2	2	2	2	10	V
8. Leibesübungen	2	2	2	2	2	10	(IV a)

3. ANHANG/STUDENTENAFELN DER HANDELSAKADEMIE

D. Freiwilliges Betriebspraktikum	Während der Ferien mindestens vier Wochen spätestens vor Eintritt in den V. Jahrgang.
--	---

E. Förderunterricht ^{1) 10)}	Wochenstunden Jahrgang					Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
1. Deutsch	2	2	2	2	–	(I)
2. Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	2	2	2	2	–	I
3. Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschafts- sprache ²⁾	2	2	2	2	–	I
4. Mathematik und angewandte Mathematik	–	2	2	2	–	I
5. Betriebswirtschaft	2	2	2	2	–	I
6. Rechnungswesen ³⁾	2	2	2	2	–	I
7. Wirtschaftsinformatik	2	2	2	–	–	I
8. Textverarbeitung ³⁾	2	2	2	–	–	III

1) Festlegung auf Grund schulautonomer Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

2) Alternativer Pflichtgegenstand; in Amtsschriften ist die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

3) Mit Computerunterstützung.

4) Festlegung anderer Ausbildungsschwerpunkte siehe Abschnitt III; Festlegung als alternative Pflichtgegenstände möglich.

5) Wie Z 2 der Stundentafel; Festlegung auf Grund schulautonomer Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

6) Festlegung durch die Schulbehörde I. Instanz (siehe Abschnitt III).

7) Entweder in vier Jahrgängen mit je 3 Wochenstunden oder in drei Jahrgängen mit je 4 Wochenstunden.

8) Im III. und IV. oder im IV. und V. Jahrgang jeweils zwei Wochenstunden.

9) Im Rahmen des Freigegegenstandes können alternativ angeboten werden: Banken und Versicherungen oder Industrie oder internationale Geschäftstätigkeit oder Transportwirtschaft oder Tourismus oder Öffentliche Verwaltung.

10) Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge – jedoch nur für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang höchstens insgesamt zweimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens 16 Unterrichtsstunden eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden.

3.4. Studentafeln der Höheren Lehranstalt für Tourismus

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:¹⁾

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
Kernbereich							
1. Religion	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Deutsch	3	3	2	2	3	13	(I)
3. Englisch	3	3	3	3	3	15	(I)
4. Zweite lebende Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	15	(I)
5. Geschichte und Kultur	–	–	2	2	2	6	III
6. Biologie und Ökologie	–	2	–	–	2	4	III
7. Mathematik und angewandte Mathematik	–	2	2	2	2	8	I
8. Tourismusgeographie	–	–	2	2	2	6	III
9. Tourismus und Marketing	–	–	2	2	2	6	II
10. Verkehr und Reisebüro	–	–	–	2	2	4	III
11. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre	2	2	2	2	2	10	II
12. Rechnungswesen und Controlling ¹⁾	3	3	3	2	3	14	I
13. Wirtschaftsinformatik	1	–	–	–	–	1	I
14. Textverarbeitung und Publishing ¹⁾	3	2	2	–	–	7	III
15. Politische Bildung und Recht	–	–	–	2	2	4	III
16. Ernährung	2	–	–	–	–	2	III
17. Küchenführung und -organisation ¹⁾	3	3	3	3	–	12	IV
18. Getränke	1	1	–	–	–	2	III
19. Restaurant ¹⁾	2	2	2	2	–	8	IV
20. Betriebspraktikum	3	3	2	2	–	10	(V a)
21. Leibesübungen und sportliche Animation	2	2	2	2	2	10	IV a
	33	33	34	35	32	167	
Erweiterungsbereich							
a) Ausbildungsschwerpunkte ³⁾							
Dritte lebende Fremdsprache ²⁾	–	–	3	2	3	8	(I)
Fremdsprachen und Wirtschaft ²⁾	–	–	3	2	3	8	I
Hotelmanagement	–	–	3	2	3	8	I
Touristisches Management	–	–	3	2	3	8	II
Kulturelle Animation	–	–	3	2	3	8	III
Städtetourismus und Eventmanagement	–	–	3	2	3	8	II
Medieninformatik	–	–	3	2	3	8	I
b) Schulautonome Pflichtgegenstände ³⁾	2	2	2	2	2	10	
Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß							I–Va ⁴⁾
Seminare:							
Fremdsprachenseminar ²⁾							I
Betriebsorganisatorisches Seminar							I
Allgemeinbildendes Seminar							III
Fachtheoretisches Seminar							III
Praxisseminar							IV
Pflichtgegenstände gesamt	35	35	39	39	37	185	

1) Mit Computerunterstützung.

2) In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

3) Festlegung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

4) Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.

B. Pflichtpraktika

Insgesamt 8 Monate vor Eintritt in den V. Jahrgang.

C. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Soweit dafür keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Unverbindliche Übungen ³⁾	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
Spielmusik	1	1	1	1	1	5	V
Chorgesang	1	1	1	1	1	5	V

D. Förderunterricht

Soweit dafür keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Förderunterricht ³⁾	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
Deutsch	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	(I)
Englisch	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	(I)
Zweite lebende Fremdsprache	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	(I)
Mathematik und angewandte Mathematik	(-)	(2)	(2)	(2)	(-)	(6)	I
Rechnungswesen und Controlling ¹⁾	(2)	(2)	(2)	(2)	(-)	(8)	I
Textverarbeitung ¹⁾	(2)	(2)	(2)	(-)	(-)	(6)	III

1) Mit Computerunterstützung.

2) In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

3) Festlegung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

4) Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.

3.5. Stundentafeln¹⁾ der Höheren Lehranstalt für Chemie

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
1. Religion	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Deutsch	3	2	2	2	2	11	(I)
3. Englisch	2	2	2	2	3	11	(I)
4. Geschichte und politische Bildung	-	-	-	2	2	4	(III)
5. Leibesübungen	2	2	2	1	1	8	(IVa)
6. Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	-	-	-	4	(III)
7. Wirtschaft und Recht	-	-	-	2	3	5	III
8. Angewandte Mathematik	4	3	3	2	2	14	(I)
9. Angewandte Physik	3	3	-	-	-	6	(II)
10. Angewandte Informatik	-	2	2	-	-	4	I
11. Biologie und Mikrobiologie ²⁾	2	2	3	-	-	7	I
12. Allgemeine und anorganische Chemie	4	3	-	-	-	7	I
13. Analytische Chemie ³⁾	5	4	2	-	-	11	(I)
14. Organische Chemie	-	3	2	2	-	7	(I)
15. Biochemie	-	-	-	2	-	2	I
16. Physikalische Chemie	-	-	3	3	-	6	(I)
17. Verfahrenstechnik und Umwelttechnik ^{4) 5)}	-	-	4	2	3	9	I
18. Qualitätsmanagement	-	-	2	-	-	2	I
19. Analytisches Laboratorium	10	9	10	-	-	29	(I)
20. Organisch-chemisches Laboratorium	-	-	-	5	-	5	I
21. Physikalisch-chemisches Laboratorium	-	-	-	-	5	5	I
Pflichtgegenstände der schulautono- men Ausbildungsschwerpunkte gemäß Abschnitt B	-	-	-	12	16	28	
Gesamtwochenstundenzahl	39	39	39	39	39	195	

3. ANHANG/STUDENTENAFELN DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR CHEMIE

B. Pflichtgegenstände der schulautonomen Ausbildungsschwerpunkte	Wochenstunden Jahrgang		Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	IV.	V.		
B.1 Biochemie, Bio- und Gentechnologie				
1.1 Biochemie und Lebensmittelchemie	2	–	2	I
1.2 Angewandte Mikrobiologie und Gentechnik ⁶⁾	3	4	7	I
1.3 Biotechnologie und Fermentationstechnik ^{5) 7)}	2	2	4	I
1.4 Chemisch-technologisches Laboratorium	5	–	5	I
1.5 Biochemisch-technologisches Laboratorium	–	10	10	I
Wochenstundenzahl B.1	12	16	28	
B.2 Technische Chemie – Umwelttechnik				
2.1 Umweltanalytik	2	–	2	I
2.2 Chemische Technologie und Umwelttechnik	4	2	6	I
2.3 Umweltanalytisches Laboratorium	–	4	4	I
2.4 Chemisch-technologisches Laboratorium	6	10	16	I
Wochenstundenzahl B.2	12	16	28	
B.3 Leder- und Naturstoff- technologie				
3.1 Technologie der Naturstoffe ⁷⁾	3	–	3	I
3.2 Chemie und Technologie des Leders	4	–	4	I
3.3 Technologisches Laboratorium	5	10	15	I
3.4 Werkstättenlaboratorium	–	6	6	III
Wochenstundenzahl B.3	12	16	28	
B.4 Oberflächentechnik				
4.1 Chemie und Technologie der Oberflächenbeschichtung ⁷⁾	5	–	5	I
4.2 Korrosionsschutz	2	–	2	I
4.3 Technologisches Laboratorium	5	10	15	I
4.4 Werkstättenlaboratorium	–	6	6	III
Wochenstundenzahl B.4	12	16	28	
Pflichtpraktikum	mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang			

3. ANHANG/STUDENTAFELN DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR CHEMIE

C. Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen Förderunterricht	Wochenstunden Jahrgang					Lehrver- pflichtungs- gruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
C.1 Freigegegenstände						
Zweite lebende Fremdsprache ⁸⁾	2	2	2	2	2	(I)
Kommunikation und Präsentation	3	2	2	2	2	III
Laboratorium für Betriebswirtschaft	-	-	-	3	3	I
Ökologie und Toxikologie	-	-	-	-	2	(I)
C.2 Unverbindliche Übungen						
Leibesübungen	2	2	2	2	2	(IVa)
C.3 Förderunterricht⁹⁾						
Deutsch						
Englisch						
Angewandte Mathematik						
Fachtheoretische Pflichtgegenstände						

- 1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von dieser Stundentafel im Rahmen des Abschnittes III abgewichen werden.
- 2) Mit Übungen im Ausmaß von zwei Wochenstunden im III. Jahrgang.
- 3) Einschließlich Stöchiometrie.
- 4) Einschließlich Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Umwelttechnologien.
- 5) Mit Übungen im Ausmaß von einer Wochenstunde im V. Jahrgang.
- 6) Mit Übungen im Ausmaß von zwei Wochenstunden im IV. Jahrgang und drei Wochenstunden im V. Jahrgang.
- 7) Einschließlich Umwelttechnologien.
- 8) In Amtsschriften ist die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.
- 9) Bei Bedarf parallel zum jeweiligen Pflichtgegenstand bis zu 16 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr; Einstufung wie der entsprechende Pflichtgegenstand.

3.6. Glossar

Alternative Pflichtgegenstände:

Das sind jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden muss. Der gewählte Unterrichtsgegenstand wird wie ein Pflichtgegenstand gewertet. Beispielsweise ist es in der Oberstufe des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums möglich, zwischen Latein und einer zweiten lebenden Fremdsprache zu wählen.

Ausführungsgesetzgebung:

Da Österreich ein Bundesstaat ist, ist die Kompetenz, Gesetze zu erlassen und zu vollziehen, auf Bund und Länder verteilt. Die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens ist zwar grundsätzlich Bundessache, doch gibt es Bereiche, in denen der Bund lediglich Grundsatzbestimmungen erlässt, und die Länder die entsprechenden Ausführungsgesetze zu erlassen haben. Diese Kompetenzverteilung sichert den Ländern in bedeutenden Bereichen des Schulwesens ein gewisses Maß an Autonomie. Zu ihren Bereichen zählen unter anderem die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (und der öffentlichen Schülerheime), Bestimmungen betreffend die Kollegien der Landesschulräte (bzw. des Stadtschulrats für Wien) sowie die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Eröffnungszahl:

Als Eröffnungszahl wird die Mindestzahl von Schülern und Schülerinnen bezeichnet, für die alternative Pflichtgegenstände, (→) Freigegegenstände, (→) unverbindliche Übungen sowie (→) Förderunterricht zu führen sind.

Erziehungsberechtigte:

Das sind jene Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. In der Regel sind dies die Eltern. Das Erziehungsrecht kann aber beispielsweise auch der Großmutter bzw. dem Großvater, Adoptiveltern oder einem Vormund übertragen werden. Wenn einem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen wurde (z.B. nach einer Scheidung), sind ihm keine Auskünfte über den schulischen Fortgang des Kindes zu geben, außer es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vor.

Erziehungsberechtigte sind gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder. Mit der Volljährigkeit sind Schüler und Schülerinnen eigenberechtigt. Ab der 9. Schulstufe sind Schüler und Schülerinnen in bestimmten Ange-

legenheiten zum selbständigen Handeln befugt (z.B. Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände, Anmeldung zu Freigegegenständen), sofern die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis haben.

Förderunterricht:

Förderunterricht ist eine nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltung

- für Schüler und Schülerinnen, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
- für Sonderschüler und Sonderschülerinnen, die auf den Übertritt in eine andere Schule vorbereitet werden sollen,
- in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler und Schülerinnen, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen oder deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll.

In Haupt- und Berufsschulen ist der Besuch des Förderunterrichts für jene Schüler und Schülerinnen verpflichtend, die – aufgrund der Feststellung des unterrichtenden Lehrers oder der unterrichtenden Lehrerin – des Förderunterrichts bedürfen.

Freigegegenstände:

Freigegegenstände sind Unterrichtsgegenstände, für deren Besuch jedes Jahr eine Anmeldung erforderlich ist. Die in Freigegegenständen erbrachten Leistungen werden beurteilt, die Beurteilung aber hat keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe. Das heißt: Werden im Jahreszeugnis die Leistungen in einem Freigegegenstand mit „Nicht genügend“ benotet, verhindert das einen erfolgreichen Abschluss der Schulstufe nicht.

Grundsatzgesetzgebung:

Das Bundesverfassungsgesetz legt fest, dass die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens grundsätzlich Bundessache ist, nennt jedoch auch Bereiche, in denen nur die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist, die (→) Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung dieser Gesetze jedoch Landessache. Einer der Bereiche, in denen der Bund lediglich Grundsatzbestimmungen erlässt, ist die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflfassung, Sprengel, Klassenschülerzahl und Unter-

richtszeit). Im Übrigen siehe (→) Ausführungsgesetzgebung.

Klassenlehrer/Klassenlehrerin:

Schulen mit Klassenlehrersystem sind Volksschulen und ein Teil der Sonderschulen. In ihnen wird der gesamte Unterricht – mit Ausnahme einzelner Gegenstände wie Religion, Textiles Werken und Ernährung und Hauswirtschaft – von einem Klassenlehrer oder einer Klassenlehrerin erteilt. (In den übrigen Schulen besteht ein Fachlehrersystem. Das heißt, jeder Lehrer und jede Lehrerin unterrichtet nur einzelne Gegenstände, dafür aber in verschiedenen Klassen.)

Klassenvorstand:

An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer und Fachlehrerinnen erteilt wird, bestellt die Schulleitung für jede Klasse einen Klassenvorstand. Diesem obliegt die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen, die Pflege der Kontakte zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

Schulbehörde erster Instanz:

Für allgemein bildende Pflichtschulen (das sind Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) ist die Schulbehörde erster Instanz der Bezirksschulrat. In Wien fallen Bezirksschulrat und Landesschulrat in einer Instanz zusammen, dem Stadtschulrat für Wien. Für Berufsschulen, für mittlere und höhere Schulen, für die Akademien für Sozialarbeit und die Pädagogischen Institute ist die Schulbehörde erster Instanz der Landesschulrat (bzw. der Stadtschulrat für Wien). (→) Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen und die Berufspädagogischen Akademien ist die Schulbehörde erster Instanz der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Schulerhalter:

Gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen (das sind Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen) sind das Land, die Gemeinde oder Gemeindeverbände. Gesetzlicher Schulerhalter aller anderen öffentlichen Schulen (z.B. mittlerer und höherer Schulen) ist der Bund.

Schulerhalter (= Rechtsträger) der Privatschulen können sowohl Privatpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sein als auch juristische Personen sowie

Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts. Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten sind österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

Studentafel:

Die Studentafel ist eine Übersicht, die Auskunft darüber gibt, wie viele Unterrichtsstunden ein Gegenstand in einer bestimmten Schulart unterrichtet wird. Und zwar enthält die Studentafel Angaben über die Zahl der

- Wochenstunden pro Gegenstand und Schulstufe,
- Wochenstunden pro Gegenstand insgesamt,
- Wochenstunden insgesamt.

(Siehe Anhang)

Teilungszahl:

Als Teilungszahl wird jene Klassenschülerzahl bezeichnet, ab welcher eine Klasse für den Unterricht in bestimmten Gegenständen in Schülergruppen geteilt wird.

Unverbindliche Übungen:

Das sind Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch jedes Jahr eine Anmeldung erforderlich ist und die nicht beurteilt werden.

Verbindliche Übungen:

Eine verbindliche Übung ist eine Unterrichtsveranstaltung, deren Besuch für alle Schüler und Schülerinnen einer Schule verpflichtend ist, es sei denn, sie sind von ihrem Besuch befreit. Verbindliche Übungen werden nicht benotet.

Verordnung:

Eine Verordnung ist eine Rechtsnorm. Im Unterschied zu Gesetzen, die vom Nationalrat oder von einem Landtag beschlossen werden, werden Verordnungen – aufgrund von Gesetzen – von Verwaltungsbehörden erlassen.

Kundgemacht werden Rechtsverordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister bzw. -ministerinnen in Form eines Bundesgesetzblattes, Rechtsverordnungen der Landesschulräte im Verordnungsblatt des jeweiligen Landesschulrates und Verordnungen der Bezirksschulräte „in geeigneter Form“, das heißt, es muss sichergestellt sein, dass die Verordnung den Adressaten und Adressatinnen rechtzeitig zur Kenntnis gelangt. Im Unterschied zum Bescheid richtet sich die Verordnung an einen „unbestimmten Adressatenkreis“.

3. ANHANG/GLOSSAR

Zentrale Lehranstalten:

Zentrale Lehranstalten unterstehen direkt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zentrale Lehranstalten sind

- die Höheren Internatsschulen des Bundes,
- die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien 5,
- die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt (Bundesanstalt) in Wien 14,
- das Technologische Gewerbemuseum, Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien 20,
- die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie und Gewerbe in Wien 17,
- das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden.

3.7. Verwendete Literatur

- Jonak, Felix/Leo Kövesi: **Das österreichische Schulrecht**. 7. Auflage. Wien 1998.
- Schulgesetze**. Bearbeitet von Dr. Gerhard Münster. Erschienen in der Reihe Kodex des österreichischen Rechts. 4. Auflage (Stand 1. 9. 1999), Wien.
- Akademie-Studiengesetz 1999** vom 25. Juni 1999, BGBl. I Nr. 94.
- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979** BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997.
- Bundes-Schulaufsichtsgesetz** vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 321/1975.
- Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung** BGBl. Nr. 86/1981, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 219/1997.
- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz**, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/1999.
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz** BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000.
- Schulorganisationsgesetz** BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/1999.
- Schulunterrichtsgesetz** BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/1999.
- Schulzeitgesetz 1985**, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/ 1998.
- Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden**, BGBl. Nr. 134/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 546/1993 und BGBl. Nr. 700/1994 und BGBl. Nr. 643/1995, BGBl. Nr. 355/1996, BGBl. II Nr. 60/1998, BGBl. II Nr. 83/1998 und BGBl. II Nr. 280/1998, BGBl. II Nr. 310/98, BGBl. II Nr. 355/1999, BGBl. II Nr. 134/2000.
- Verordnung über den Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit**, BGBl. Nr. 991/1994.
- Verordnung über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**, BGBl. Nr. 514/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 428/1998.
- Verordnung über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe**, BGBl. II Nr. 145/1998.
- Verordnung über den Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik**, BGBl. Nr. 906/1994 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 429/1998.
- Verordnung über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik**, BGBl. Nr. 379/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 354/1999.
- Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule**, BGBl. II Nr. 236/1997.
- Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen**, BGBl. Nr. 88/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 555/1993 und BGBl. Nr. 699/1994, BGBl. Nr. 644/1995, BGBl. Nr. 357/1996 und BGBl. II Nr. 61/1998, BGBl. II Nr. 133/2000.
- Verordnung über die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademie**, BGBl. Nr. 624/1996.
- Verordnung über die Lehrpläne der Berufsschulen**, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 352/1998.
- Verordnung über die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**, BGBl. Nr. 355/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 427/1998.
- Verordnung über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe**, BGBl. Nr. 661/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 534/1996 sowie BGBl. II Nr. 372/1999.
- Verordnung über die Lehrpläne der Pädagogischen Akademie**, BGBl. Nr. 17/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 817/1994.
- Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule**, BGBl. Nr. 895/1994.

3. ANHANG/VERWENDETE LITERATUR

Verordnung über die Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988 in der Fassung BGBl. Nr. 496/1995 und BGBl. Nr. 499/1996.

Verordnung über die Reife- und Diplomprüfung sowie die Diplomprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 231/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 126/1997.

Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 664/1995 in der Fassung BGBl. Nr. 281/1996 sowie BGBl. II Nr. 374/1999.

Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 314/1998, BGBl. II Nr. 382/1998 sowie BGBl. II Nr. 373/1999.

Rundschreiben Nr. 17/1999 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten „Wirkungsbereiche für Bundesschulen“ (GZ. 39.775/5-Z/A/7/99).

Die genannten Gesetze und Verordnungen können in Form von Bundesgesetzblättern über die Österreichische Staatsdruckerei bezogen werden:

Österreichische Staatsdruckerei
Tenschertstraße 7
1230 Wien
Telefon: 01/797 89/262

Gesetze, Verordnungen und Erlässe zum Schulrecht sind auch im Internet zu finden:

<http://www.bmbwk.gv.at>

→ Bildung und Kultur

→ Service

→ Rechtsinformation

3.8. Informations- und Beratungsstellen

An den Pädagogischen Instituten werden eigens Autonomieberater und Autonomieberaterinnen ausgebildet, die interessierten Schulen Hilfestellung geben können. Nähere Auskünfte erteilen die Pädagogischen Institute:

Burgenland:

Pädagogisches Institut des Bundes
Wolfgarten
7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/642 51
AHS: Mag. Inge Strobl-Zuchtriegl DW 24
BS + BMHS: Mag. Walter Degendorfer DW 23

Pädagogisches Zentrum Langeck

Hauptstraße 29
7472 Langeck
Telefon: 02616/20 51
APS: Hans Kaufmann

Kärnten:

Pädagogisches Institut des Bundes
Kaufmannngasse 8
9020 Klagenfurt
Telefon: 0463/50696
APS: Mag. Engelbert Wiltschnig DW 13
AHS: Mag. Wolfgang Jansche DW 30
BMHS: Mag. Walter Juritsch DW 40

Niederösterreich:

Pädagogisches Institut des Bundes
Dechant-Pfeifer-Straße 3
2020 Hollabrunn
Telefon: 02952/41 77-0
AHS: Mag. Helmut Wunderl DW 31
Mag. Brigitte Wöhrer DW 37
BS: Mag. Hans Bede-Kraut DW 12
BMHS: Dr. Franz Surböck DW 22

Pädagogisches Institut des Bundes

Mühlgasse 67
2500 Baden
Telefon: 02252/88 570
APS: Mag. Helga Braun DW 17

Oberösterreich:

Pädagogisches Institut des Bundes
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz
Telefon: 0732/77 22 22
APS: Dr. Joachim Keppelmüller DW 237
AHS: Mag. Werner Uhlik DW 273

Salzburg:

Pädagogisches Institut des Bundes
Erzabt-Klotz-Straße 11
5020 Salzburg
Telefon: 0662/84 03 22
Hans Gastberger DW 14

Steiermark:

Pädagogisches Institut des Bundes
Theodor-Körner-Straße 38
8010 Graz
Telefon: 0316/80 67
APS: Geraldine Kraus DW 52
AHS: Dr. Renate Erlach DW 33
BMHS: Renate Gmoser DW 42

Tirol:

Pädagogisches Institut des Landes
Haymongasse 6a
5020 Innsbruck
Telefon: 0512/58 83 66-0
Mag. Claudia Grißmann

Vorarlberg:

Pädagogisches Institut des Bundes
Carinagasse 11
6800 Feldkirch
Telefon: 05522/753 72
AHS + BHS: Direktor Kurt Tscheg DW 10

Pädagogisches Institut des Landes

Schloß Hofen
6911 Lochau
Telefon: 05574/461 65
APS + BS: Gerd Bernard DW 74

Wien:

Pädagogisches Institut des Bundes
Grenzackerstraße 18
1100 Wien
Telefon: 01/601 18
Berufsschulen: Dr. Gernot Grecht DW 42 12
BMHS: Dr. Ernst Karner (humanberufliche) DW 41 40
Dr. Hannes Moritz (technische und gewerbliche)
DW 41 20
Mag. Edmund Steirer (technische und gewerbliche)
DW 41 21
Mag. Christoph Berger (kaufmännische) DW 41 30
Dipl. Ing. Dr. Karl Mezera (schulartenübergreifend)
DW 41 50

Pädagogisches Institut der Stadt Wien

Burggasse 14-16
1070 Wien
Telefon: 01/523 62 22
APS: Anna Steiner DW 742
AHS: Mag. Ulrike Steiner-Löffler DW 742

3.9. Informationsmaterial

Schul-Autonomie Handbuch

Von Erwin Rauscher. Hg. vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Wien 1999.

Vereinbaren statt anordnen. Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen zwischen den Schulpartnern.

Hg. vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Wien.

Schriftlich zu bestellen bei:

AMEDIA

Sturzgasse 1a

1141 Wien

Fax: 01/982 13 22-3111

4. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AHS	Allgemein bildende höhere Schule
APS	Allgemein bildende Pflichtschulen
AStG.	Akademie-Studiengesetz
B-SchAufsG	Bundes- Schulaufsichtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BBS	Berufsbildende Schulen
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BS	Berufsschulen
Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung	Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen
HAK	Handelsakademie
HTL	Höhere technische Lehranstalt
LGBl.	Landesgesetzblatt
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss

Für die Zitierung der einzelnen Gesetzesstellen werden folgende Bezeichnungen/Abkürzungen verwendet:

§	Paragraf
Abs.	Absatz
Z	Ziffer
lit.	litera (Buchstabe)